

SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
5.01-01	<u>1. Flächennutzungsplan</u> Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorferwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.01-02	<u>2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe"</u> Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.01-03	<u>3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West</u> Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.01-04	<u>4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann</u> Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.01-05	<u>5. Waldrodung</u> Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.01-06	<u>6. Naherholungsgebiet</u> Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.01-07	<u>7. Brandschutz</u> Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.01-08	<u>8. Lärmbelästigung</u> Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.01-09	<u>9. Unesco-Welterbe</u> Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.01-10	<u>10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase</u> Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.01-11	<u>11. Mangelnde Transparenz</u> Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.01-12	<u>12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion</u> Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.01-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.01-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.01-15	<u>13. Flora und Fauna</u> Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.01-16	<u>14. Erosion</u> Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.01-17	<u>15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld</u> Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.01-18	<u>16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld</u> Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.01-19	<u>17. Mögliche Formfehler</u> Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.01-20	<u>18. Alternativen</u> Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.01-21	<u>19. Leitungsbau/Umspannwerke</u> Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.01-22	<u>20. Umzäunung</u> Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.01-23	<u>21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens</u> Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.01-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.01-25	<u>Anlage 1</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.01-26	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.01-27	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.01-28	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.01-29	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.01-30	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.01-31	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.01-32	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.01-33	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.01-34	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.01-35	<u>Anlage 2</u> (Die Anlage 2 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.01-36	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.01-37	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nachzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.01-38	<i>Bei Anlage 3 und 4 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.02-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.02-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.02-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.02-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.02-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.02-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.02-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.02-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.02-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.02-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.02-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.02-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.02-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.02-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.02-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.02-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.

5.02-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.02-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.02-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.02-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.02-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.

5.02-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.02-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.02-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.02-25	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.02-26	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.02-27	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.
5.02-28	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.

5.02-29	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.02-30	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.02-31	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.

5.02-32	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.02-33	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.02-34	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.02-35	Anlage 2 (Die Anlage 2 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der <u>Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</u>
5.02-36	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.02-37	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

5.02-38	Bei Anlage 3 und 4 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.03-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.03-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.03-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.03-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.03-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.03-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.03-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.03-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.03-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.03-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.03-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.03-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.03-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.

5.03-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.03-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.03-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.03-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.03-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.03-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.03-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Walddröng“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.03-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.03-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.03-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.

5.03-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.03-25	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.03-26	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.03-27	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.03-28	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.03-29	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.03-30	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.03-31	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.03-32	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.03-33	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.03-34	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.03-35	Anlage 2 (Die Anlage 2 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.03-36	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.03-37	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.03-38	Bei Anlage 3 und 4 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.04-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.04-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.04-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.04-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.04-05	5. Walddrohung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.04-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.04-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.04-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelastigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.04-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.04-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.04-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.04-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampaufbauten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.04-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.

5.04-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.04-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.04-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modulstische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.04-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.04-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.04-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.04-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Walddröngung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.04-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.04-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.04-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.

5.04-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.04-25	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.04-26	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.04-27	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.04-28	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.04-29	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.04-30	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.04-31	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.04-32	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.04-33	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.04-34	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.04-35	Anlage 2 (Die Anlage 2 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.04-36	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.04-37	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.04-38	<i>Bei Anlage 3 und 4 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.05-01	hiermit erhebe ich Einspruch gegen o. g. Bebauungsplan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.05-02	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werde.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.05-03	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier je Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.05-04	Die Gemeinde Schleife hat in den 90-er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.05-05	<u>Flora und Fauna</u> Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. <i>(detaillierte Aufzählung siehe Stellungnahme)</i>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.05-06	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.05-07	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.05-08	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigern.
5.05-09	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.05-10	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.05-11	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.05-12	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.05-13	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.05-14	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.05-15	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.05-16	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.05-17	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.05-18	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.05-19	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.06-01	<u>1 Übergreifende Aspekte und Planungen</u> Jeder der ab 01.11.2021 ausgelegten Bebauungspläne (Vorentwurf) erweckt den Eindruck, dass er isoliert voneinander zu behandeln ist. Erforderliche übergreifende Planungen sind nur teilweise erwähnt. Wesentliche Planungsschritte fehlen bisher.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die einzelnen Bebauungspläne repräsentieren jeder für sich ein einzelnes Planvorhaben und ein einzelnes Planverfahren. Demzufolge ist auch eine individuelle Betrachtung und Bearbeitung notwendig. Allerdings stehen die drei Planvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang. Das wird im weiteren Planverfahren in der Begründung konkretisiert.

5.06-02	<u>1.1 Forderung: Flächennutzungsplan</u> Die wichtigste fehlende Planungsunterlage ist der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife / Groß Düben / Trebendorf und der zugehörige unselbständige Landschaftsplan für dieses Gebiet. Mit diesen Plänen wären viele Fragen der Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft zu beantworten. Derzeit ist keine verbindende Beurteilung möglich. Seit 2007 besteht der Beschluss, diese übergreifende Planung zu erstellen. Forderung: Diese noch fehlenden Pläne (Flächennutzungsplan zuzüglich Landschaftsplan) sind im Parallelverfahren, eventuell als Teil-FNP, zu erstellen und zu genehmigen, bevor die B-Pläne beschlossen werden. Ohne diese Betrachtungs- und Beurteilungsweise wird befürchtet, dass die Naturräume im Bereich der Halden und Umgebung zu großen Teilen in den nächsten Jahren beseitigt werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorferwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Bebauungspläne können auch ohne Flächennutzungsplan erstellt werden. Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan würde dies aufgrund dringender Gründe gemäß § 8 Abs. 4 BauGB erfolgen. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.06-03	<u>1.2 Forderung: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</u> Die notwendige Prüfung über die Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 18.03.2021) wird ignoriert. Es wird von vorneherein gar nicht geprüft, ob es anzuwenden ist. In der Argumentation wird, begründet mit der Aktualität der Klimakrise, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 16.07.2021) vorgeschoben, um parallele andere Umweltzerstörungen zu verdecken. Das UVPG ist aber gerade 2021 neu gefasst wurden, um entsprechende EU-Richtlinien (u.a. 2014/52/EU) in deutsches Recht umzusetzen. Bei Objekten, Vorhaben und auch Plänen ist die Verträglichkeit mit der Umwelt einzuschätzen und anhand von Schutzgütern zu beurteilen. Diese Schutzgüter sind: - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft; - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; - Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.	Einwand wird berücksichtigt.	Nach geltender Rechtslage ist eine Umweltprüfung im B-Plan-Verfahren obligatorisch. Die Umweltprüfung erfolgt im weiteren Planverfahren. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan erstellt. Gemäß Nr. 18.7.1 der Anlage 1 des UVPG besteht für das mit dem B-Plan vorbereitete Vorhaben eine UVP-Pflicht, da ca. 260.000 m² überbaut werden. Diese UVP wird im sich anschließenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.
5.06-04	In der Anlage 1 des UVPG sind die Objekte und Vorhaben aufgeführt, die graduell abgestuft auf ihre Umweltverträglichkeit zu untersuchen sind. Folgende darin enthaltenen Vorhaben sind für die B-Pläne relevant: Anwendung Pkt. 18.7: Es werden Städtebauprojekte für sonstige baulichen Anlagen (das sind PV-Flächenanlagen) mit weit mehr als 10 ha errichtet, im Außenbereich (!), für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird. In vorliegenden B-Plan beträgt die Gesamtbaufäche etwa 55 ha und die geplante Fläche etwa 342 ha (nach Angaben in textlicher Begründung). Forderung: Für diesen B-Plan ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, im vollen Umfang, ohne Vorprüfung. Der Antragsteller müsste die Gemeinde sein, die unter Umständen wegen des Vorhabensbezogenen B-Planes diese Erstellung und Bezahlung an die Investoren weiterleiten kann.	Einwand wird berücksichtigt.	Nach geltender Rechtslage ist eine Umweltprüfung im B-Plan-Verfahren obligatorisch. Die Umweltprüfung erfolgt im weiteren Planverfahren. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan erstellt. Gemäß Nr. 18.7.1 der Anlage 1 des UVPG besteht für das mit dem B-Plan vorbereitete Vorhaben eine UVP-Pflicht, da ca. 260.000 m² überbaut werden. Diese UVP wird im sich anschließenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

5.06-05	Anwendung Pkt. 17.2: Es werden mehr als 10 ha Wald gerodet. Der Gesetzestext weist ausdrücklich auf „Wald im Sinne des BWaldG“ hin. Der Waldcharakter muss und könnte festgestellt werden, u. U. auch mittels FNP und Landschaftsplan. Erfahrung in Sachsen ist, dass der Bergbausanierer LMBV oft verpflichtet worden ist, für benötigte Sanierungsflächen neue Wald-Ersatz-Flächen zu schaffen, weil auf den Kippenflächen und am Tagebaurand nach 40 Jahren Sukzession bereits große Bäume gewachsen sind. o Forderung: Wegen der Rodung von Waldflächen ist eine vollständige UVP durchzuführen. Es ist mit den Investoren zu klären, wer hier der Antragsteller ist und inwieweit mit der oben genannten UVP kombiniert werden kann. o Das vollständige Verfahren ist mit der zuständigen Umweltbehörde im Scoping-Termin zu klären.	Einwand wird berücksichtigt.	Nach geltender Rechtslage ist eine Umweltprüfung im B-Plan-Verfahren obligatorisch. Die Umweltprüfung erfolgt im weiteren Planverfahren. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan erstellt. Gemäß Nr. 17.2 der Anlage 1 des UVPG besteht für die Waldumwandlung von einer Fläche > 10 ha eine UVP-Pflicht. Nach § 9 SächsWaldG soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan die Waldumwillingungsgenehmigung ersetzen. Es wird geprüft, ob die die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 8 vorliegen. Die forstrechtlich erforderliche Kompensation und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind damit vollständig im B-Plan-Verfahren abzuarbeiten. Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung ist die Abstimmung der erforderlichen Untersuchungen einschl. Scoping. Ein zusätzlicher separater Scoping-Termin ist daher nicht erforderlich.
5.06-06	Der angekündigte Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Hinweis ist zu unkonkret und kann daher nicht berücksichtigt werden.
5.06-07	<u>1.3 Hinweis: Flächen der B-Pläne bei Summenbetrachtung</u> Dieser Abschnitt ist ein Hinweis, der die obigen Forderungen vertiefend begründet, indem eine Kumulierung der Flächen betrachtet wird. (Tabelle aus Stellungnahme nicht übernommen) Die Gesamtfläche (Ergänzung Petrenz: gemeint sich alle drei B-Pläne) beträgt rund 580 ha. Das ist ein erheblicher Eingriff in den Außenbereich. Betrachtet man die Gesamtfläche der Gemeinde von 4.187 ha (angegeben in den Bebauungsplänen), dann machen die vorliegenden und noch angekündigten B-Pläne rund 14% der Gemeindefläche aus. Es ist unverantwortlich, bei dieser gravierenden Veränderung nur über einfache B-Pläne ohne intensive weitere Überprüfungen eine Genehmigung durchsetzen zu wollen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die kumulierende Wirkung der Flächen wird im Rahmen des Umweltberichtes geprüft und das Planvorhaben bei Bedarf angepasst.
5.06-08	<u>1.4 Aspekt des wirtschaftlichen Drucks</u> An verschiedenen Stellen des Vorentwurfs wird wirtschaftlicher Druck aufgebaut. Wegen der Investitionsabsicht eines privaten Investors in Kopplung mit der Sicherung der Energieversorgung unter den Bedingungen der Klimakrise müsse dem Vorhaben schnell zugestimmt werden. Ich als Stellungnehmender sage: Nein. Kein Druck! In einem Leitfaden in Baden-Württemberg sieht man das offensichtlich etwas differenzierter (Leitfaden, 01.09.2019): „Die Rechtsprechung fordert dabei auch für Anlagen der öffentlichen Versorgung1 deren Ortsgebundenheit. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann; Wirtschaftlichkeits- oder Praktikabilitätsabwägungen reichen dabei nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betrieb der Anlage auf die geographische oder geologische Eigenart des Standorts angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde.“ Dieser Grundsatz ist bei der Auswahl von Standort-Alternativen unbedingt zu beachten (siehe auch Abschnitt 2.8).	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.06-09	<u>1.5 Bergbaulicher Aspekt</u> 1.5.1 Ziel der Bergbausanierung und Rekultivierung Ziel der Bergbausanierung und Rekultivierung in der Bergbaufolgelandschaft ist, dass sich letztlich ein nahezu selbst regulierender Natur- und Wasserhaushalt einstellt. Die aufgeschütteten Bodenschichten müssen stabil sein. Diese Zielstellung ist in den Mulkwitzer Halden fast erreicht. Nun wird wieder eingegriffen. Die Stabilität der Bodenschichten wird wieder gestört und es kann zu Bodenbewegungen kommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.

5.06-10	Zum anderen werden für die Wiedernutzbarmachung der unmittelbaren Tagebaufläche Vorranggebiete für Waldmehrung ausgewiesen (im Braunkohlenplan Nochten 2014). Im eigentlichen Tagebau wird Waldmehrung betrieben, um Wald in Größenordnungen daneben auf alter Bergbaufläche abzuholzen. Das ist doch sehr fragwürdig!	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.06-11	1.5.2 Flächenentwicklung der Gemeinde Schleife und Umgebung Gemäß des Braunkohleplanes von 2014 ist ab Abbauständen bei Trebendorf damit zu rechnen, dass bald die ersten Konturen für den Endsee des Tagebaus geschaffen werden müssen. Wegen des mehrmals geänderten Revierkonzepts der LEAG (Ursache ist Kohleausstieg 2038 oder früher!) liegen noch keine Vorplanungen vor. Die bisher nicht diskutierte Folge ist jedoch, dass für die spontane (Flucht, Ausweichen, Sukzession) und geplante Umsiedlung von Pflanzen und Tieren keine Landflächen aus der Tagebaurekultivierung kommen werden, weil sie nach langem Offenstand später zu Wasserflächen werden. Für biologische Landarten wird der Raum enger, weil weitere Abgrabungen stattfinden. Zusätzlich wird eine bereits neu geschaffene „Ersatzfläche“, nämlich die Mulkwitzer Kippen wieder reduziert. Dieser Umgang mit der Natur ist unverantwortlich und dient auch nicht dem Klimaschutz, wie leider oft „vorgegaukelt“.	Einwand wird berücksichtigt.	Kumulierende Wirkungen werden im zu erstellenden Umweltbericht ermittelt und bewertet. Eine konkrete Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen des Tagebaus ist nicht Bestandteil der Untersuchungen. Bisher ist nicht bekannt, dass die geplante B-Planfläche als Kompensationsfläche des Bergbautreibenden überplant ist. Der Hinweis wird geprüft.
5.06-12	<u>1.6 Schutzgebiete für Natur und Landschaft</u> Wesentliche Informationen entstammen dem sächsischen Fachinformationssystem IDA (LfULG, 2021). Angrenzend an die B-Pläne „Westhalde“ liegt der Bereich „Weißer Berg / Neustädter Heide“ des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (Kataster-Nr. 99, EU-Nr. 4452-301). Die Trennung entsteht durch die Gemeindegrenze Schleife / Spreetal und durch die Bahnstrecke. Ein Zipfel des Gemeindegebietes der Gemeinde Spreetal geht nach Osten über die Bahntrasse hinaus. Dieser Zipfel zählt zum FFH-Gebiet. Zwei kleine sowie ein größeres künstlich angelegte temporäre Stillgewässer auf dem Kippenplateau der östlichen Westkippe mit Verlandungsbereichen liegen im B-Plan-Bereich und sind im Verbund zu betrachten. Ein Relikt einer Düne setzt sich in Verlängerung des Weißen Berges in der SW-Ecke des Geltungsbereiches fort. Diese Objekte sind zu schützen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend der Ergebnisse angepasst bzw. erweitert.
5.06-13	Die Umweltbetrachtung (UVP) muss auch auf das Gemeindegebiet Spreetal führen. Die Korridore entlang des Schienenweges sind in der Wirkung zu untersuchen.	Einwand wird berücksichtigt.	Eine gemeindeübergreifende Betrachtung ist nur dann erforderlich, wenn Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans unter Berücksichtigung von kumulierenden Wirkungen über die Gemeindegrenze nicht ausgeschlossen sind. Diese Prüfung wird dokumentiert. Die Prüfung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten erfolgt jeweils bezogen auf das gesamte Schutzgebiet. Eine grundsätzliche gemeindübergreifende Auswirkungsbetrachtung ist nicht erforderlich.

5.06-14	4 Stellungnahme zu der textlichen Begründung (Teil C) 4.1 Hinweis: Planerfordernis und Zielsetzung (Abschnitt 1) Es wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f des BauGB zitiert. Die verständlicherweise gekürzte Wiedergabe führt zu falschen Eindrücken beim Leser. Der Sinn der Aussage ist zu korrigieren hinsichtlich der umfangreichen gleichrangigen Belange: § 1 Abs. 6 Nr.7. Zu berücksichtigen sind „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ·a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ·b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, ·c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, ·d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ·e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, ·f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, ·g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, ·h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ·i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, ·j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, ..."	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Alle Punkte des §1 Abs. 6 Nr. 7 werden im Verlauf des Verfahrens berücksichtigt, sowohl in den Planunterlagen des Bebauungsplans als auch in seinen Begleitdokumenten.
5.06-16	<u>2.2 Widerspruch: Verfahrensart ... (Abschnitt 1.1)</u> Auf die Notwendigkeit des Flächennutzungsplanes wurde zuvor bereits hingewiesen. Das Aufeinandertreffen sich widersprechender Belange ist deutlich. Der Genehmigung des Bebauungsplanes ohne Genehmigung des FNP wird widersprochen. Die dringenden Gründe sind nicht zu akzeptieren. Es ist ein ausführliches Abwägungsverfahren zu führen mit Einbeziehung des FNP und der UVP als Mittel.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein ausführliches Abwägungsverfahren wird anhand der Anwendung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der förmlichen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gewährleistet. Die Begleitdokumente (u.a. Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht) werden zum Entwurf erarbeitet. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das sogenannten "Osterpaketes" der Bundesregierung sieht im finalen Gesetzesentwurf, der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird, vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.06-17	<u>2.3 Hinweis: Gutachten und Fachplanungen</u> Wegen des bergbaulichen Ursprungs der Halden (Aufschüttung) ist zusätzlich ein Geotechnisches Gutachten über Stabilität und Hydrogeologie des Geländes erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.

5.06-18	Die Waldumwandlungserklärung müsste wegen der Größe der Rodungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen.	Einwand wird berücksichtigt.	Nach geltender Rechtslage ist eine Umweltprüfung im B-Plan-Verfahren obligatorisch. Die Umweltprüfung erfolgt im weiteren Planverfahren. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan erstellt. Gemäß Nr. 17.2 der Anlage 1 des UVPG besteht für die Waldumwandlung von einer Fläche > 10 ha eine UVP-Pflicht. Nach § 9 SächsWaldG soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan die Waldumwandlungsgenehmigung ersetzen. Es wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 8 vorliegen. Die forstrechtlich erforderliche Kompensation und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind damit vollständig im B-Plan-Verfahren abzuarbeiten.
5.06-19	<u>2.4 Hinweis: Sonstige raumbedeutsame Vorhaben (Abschnitt 1.3)</u> Das Windeignungsgebiet nach Raumordnung besteht. Im Falle der Umsetzung im Sinne von Errichtung von Windkraftanlagen sind der Flächennutzungsplan oder eine Änderung des Bebauungsplanes und eine erneute UVP notwendig. Dieser Abschnitt darf nicht als „heimliche“ öffentliche Zustimmung für einen Windpark verstanden werden. Das gilt auch für die Planzeichnung A.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Vorläufig keine Änderungen erforderlich. Der Einwand bezieht sich auf die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie im Entwurf der 2. Fortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien mit Stand 2019. Die Bauleitplanung hat hierauf keinen Einfluss, sondern übernimmt die Information nachrichtlich und passt in Folge dessen ihre Festsetzungen an. Für die Berücksichtigung der Abhängigkeit des vorliegenden Bebauungsplanes in Bezug auf die schlussendlich genehmigte Fassung zur 2. Fortschreibung des Regionalplanes wird die Nutzungsausweisung des mittleren Sondergebietes im Planteil B, Textliche Festsetzungen anhand des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt.
5.06-20	<u>2.5 Forderung: Abgrenzung und Größe des Geltungsbereiches (Abschnitt 2.1)</u> Anliegen des Investors und Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung und Gestaltung von Bauflächen für PV-Anlagen. Diese unbedingt notwendigen Bauflächen im Außenbereich sind drei Flächen: Streifen am Schienenweg im NW, eine westliche Fläche und eine östliche Fläche im Zentrum des gesamten Geltungsbereiches. Bei Akzeptanz einer Zusammenlegung für einen einheitlichen B-Plan entsteht doch die Frage, wie der in den Karten vorliegende Umriss begründet wird. Dieser Umriss erweckt den Anschein, dass der freien Landschaft ein möglichst großes Stück entrissen werden soll. Es bleibt auch fragwürdig, ob alle Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Der Umriss wird auch nicht durch die Grenzen von unbedingt notwendigen Grundstücken bestimmt. Die Ausgrenzung bzw. Nicht-Genehmigung der Flächen - südwestlich des ehemaligen Grubenbahnbogens und - östlich des Hauptfahrweges, die bereits in die Böschung der Osthalde hineingehen, ist aus Sicht des Stellungnehmenden möglich. Damit steht schon die Frage, ob immer der beantragte Umriss begründungslos zu genehmigen ist. Ich fordere zumindest eine Begründung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Der Geltungsbereich wird in Abhängigkeit der notwendigen Kompensationsmaßnahmen angepasst oder erhalten.
5.06-21	<u>2.6 Hinweis und Forderung: Lage und Topografie (Abschnitt 2.2)</u> Für Bauarbeiten und Zufahrtsrampen sind die aufgeschütteten Böschungen ein gefährdeter und zu schützender Bereich. Ihre Struktur, die gegliedert ist, ist detaillierter zu beschreiben. Ein geotechnisches Gutachten ist erforderlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält im Planteilteil B, in den Hinweisen die Empfehlung die Außenhalde durch einen geotechnischen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Die Zufahrten zur Außenhalde werden in ihrem Erscheinungsbild in die Begründung mit aufgenommen.
5.06-22	An der Westgrenze des B-Planes entlang des Schienenweges verläuft die Trasse einer unterirdischen Erdgasleitung, die an keiner Stelle des Textes erwähnt ist. Sie ist in der Planzeichnung A vermutlich außerhalb des Planbereiches eingetragen 2. Die Lage der Plangrenze zu dieser Trasse sollte beschrieben werden, besonders auch weil hier der Verlauf der Einfriedung zu vermuten ist.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Bestandsmedien und -leitungen wurden im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung erfasst und werden im weiteren Verfahrensverlauf in der Begründung thematisiert.

5.06-23	Das westliche Baufeld im Korridor am Schienenweg liegt direkt auf der Böschung. Das wird im bisherigen Planungstext verschwiegen oder aus Unkenntnis nicht beschrieben. Wegen der aufgeschütteten Böschung in Verbindung mit der am Böschungsfuß verlaufenden Erdgasleitung ist das Baufeld wegen der Gefährdung der Standsicherheit und in Verbindung mit Erosion als sehr kritisch einzuschätzen. Gutachten und besondere Bautechnologien sind erforderlich. Der Text der Planbegründung vermittelt für das westliche Baufeld ein falsches Bild.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung des Landschaftsbildes zur westlichen Böschung wird in der Begründung konkretisiert. Die Standsicherheit ist durch einen geotechnischen Sachverständigen zu erfassen.
5.06-24	<u>2.7 Hinweis: Vorhandene Nutzungen (Abschnitt 2.3)</u> Die Nutzungen im Plangebiet sind sehr skizzenhaft beschrieben. Beim Wald wird nur der Gedanke eines unwirtschaftlichen Waldes offeriert. Die Funktion des Waldes als Erholungswald (seit Anfang 1990er Jahre als Ziel im Rahmen der Rekultivierung angestrebt), Fläche für Flora und Fauna wird ignoriert. Waldwiese wird nicht erwähnt. Fraglich bleibt, ob die Fahrwege für die notwendigen Baumaßnahmen ausreichend sind. Die Nutzbarkeit der Freileitungen für den Netzanschluss der PV-Anlagen ist nicht nachgewiesen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vorhandenen Nutzungen werden im weiteren Planverfahren, im Rahmen der Entwurfserstellung weiter konkretisiert. Die Ergebnisse der Waldfunktionskartierungen werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes geprüft. Der Hinweis zu den Fahrwegen wird geprüft. Der Netzanschlusspunkt wurde im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung abgefragt.
5.06-25	<u>2.8 Hinweise und Forderungen: Standortalternativen (Abschnitt 2.4)</u> Der Ansatzpunkt der Alternativenprüfung und der Begründung von Notwendigkeiten ist nicht zu akzeptieren. Die Gemeinde wird als Verantwortungsträger vorgeschoben. Tatsächlich ist der Ausgangspunkt das wirtschaftliche Interesse von zukünftigen Betreibern des Solarparks und von Grundstückseigentümern. Zu diesem Herangehen müsste der Gemeinderat seine Zustimmung verweigern. Die Prüfung von alternativen Plangebieten ist seriös nur machbar, wenn ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan vorliegt. Auch deswegen fordere ich den Flächennutzungsplan ein.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die Standortalternativenprüfung bedarf nicht zwingend eines Flächennutzungsplanes. Vielmehr ist sie anzuwenden, wenn eine Standortalternativenprüfung im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes nicht oder nur unzureichend erfolgen konnte.
5.06-26	Die Biodiversität spielt in der Begründung keine Rolle. Die Eigentumsfrage wird für die Flächenalternative überbewertet. Zur Lösung der Energieversorgung kämen auch Flächen der LEAG in Frage. Die suggerierte Sichtweise beruht auf dem Prinzip der Alternativlosigkeit, die in der Flächenplanung nicht einfach hinzunehmen ist. Dagegen wird Natur und Landschaft keine Perspektive gegeben. Die angegebene Naturferne sowie auch die angebliche Aufwertung partieller Bereiche und der Umgebung werden in Abrede gestellt, solange der Umweltbericht nicht eindeutig dieses Ergebnis liefert. Der wirtschaftlich bestimmten Minderwertigkeit des Planungsbereiches, die dominant dargelegt wird, muss aus naturfachlicher Sicht widersprochen werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Das Kapitel zu den Standortalternativen wird anhand der Ergebnisse des Umweltberichtes sowie unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Rahmenbedingungen zur Notwendigkeit von Erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromerzeugung angepasst und konkretisiert.
5.06-27	Die dargestellte „Null-Variante“ wird als „Totschlag-Argument“ verwendet. Die Berechnung ist ominös. Unbekannt bleibt auch, welche effektive zeitliche Nutzbarkeit (Stromerzeugung) im Jahr zugrunde liegt. Ich halte dem entgegen, dass durch die Fläche der PV-Anlagen soviel an Wald und anderen Naturflächen beansprucht wird, dass die Wirkung auf Klima und Umwelt in Gegenrechnung nicht vernachlässigt werden darf.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Angaben zum energetischen Nutzwert werden in die Begründung im Rahmen des Entwurfes mit aufgenommen. Die Standorteignung und der Nachweis für ihren Nutzen wird in der Begründung konkretisiert und durch die Standortalternativenprüfung des Umweltberichtes ergänzt.
5.06-28	Der Begründung widerspreche ich vollständig. Die gerade aufgebaute Naturnähe (mindestens 20 Jahre Arbeit!) wird wieder brutal beseitigt. Mit dieser leider häufigen Methode werden wir als Gesellschaft nie Umwelt- und Klimaprobleme lösen können. Die Gemeinde Schleife dürfte auch besonders wegen ihrer Betroffenheit bei Umweltproblemen diese Methode nicht befördern!	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Angaben zum energetischen Nutzwert werden in die Begründung im Rahmen des Entwurfes mit aufgenommen. Die Gemeinde strebt gemäß ihrer im Entwurf befindlichen Dorfentwicklungskonzepte Energieautarkie bzw. mindestens die deutliche Erhöhung erneuerbarer Energien. In diesem Kontext wird die Nutzung von Waldflächen nicht ausgeschlossen.

5.06-29	<u>2.9 Hinweis: Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt 3.1)</u> In den Zitaten der übergeordneten Planungen werden viele Anforderungen, Grundsätze und Ziele beschrieben, die partiell auch in Konkurrenz zueinander stehen. Im vorliegenden Planentwurf stehen diese Punkte an verschiedenen Stellen den Planfestlegungen entgegen, ohne dass eine Abwägung aufgezeigt wird. Planerisch hat man sich gar nicht mit den übergeordneten Plänen auseinandergesetzt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Abschnitt 3.1. wird dahingehend konkretisiert, dass der Einfluss der einzeln aufgeführten Ziele und Grundsätze sowie weitere Beeinflussungen aufgezeigt werden.
5.06-30	<u>2.10 Widerspruch: Nutzungseignung (Abschnitt 4.1)</u> Ich habe mich eingehend mit den Gesetzestexten befasst. Wenn man streng nach den Geist der jeweiligen Gesetze und der textlichen Fassung geht, muss man der Auslegung im Planungstext widersprechen. Ich kann mir schon vorstellen, dass an manchen Ort in Deutschland diese vereinfachte, falsche Auslegung angewendet wird oder werden soll. Das muss man aber nicht auch in der Gemeinde Schleife machen. Deswegen widerspreche ich der Begründung und Eignung für PV-Anlagen als Streifen / Korridor an Schienenwegen und begründe das. Die Begründung wird unten stehend unter Abschnitt 2.10.1 geführt. Man verzeihe mir die Länge, die mir bei dieser Sachlage und Konfliktlage erforderlich scheint. Ein ähnlicher Streitpunkt ist die angebliche Konversionsfläche. Auch widerspreche ich der Anwendung des Begriffes auf die Halden. Durch die Rekultivierung erfolgte auf dieser Fläche bereits um 1995 eine Konversion. Nun kann man doch jetzt nicht eine Konversion der Konversion machen. Die Planverfasser hätten wohl doch das Gelände eingehend befahren (gemeint ist der bergbauliche Sinn des Wortes!) sollen, bevor sie den Vorentwurf verfasst hätten. Die Begründung ist auch im Abschnitt 2.10.1 dargestellt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Es wird keine sachlich nachvollziehbare Argumentation zu der Aussage angeführt, dass die Gesetzesgrundlagen falsch ausgelegt worden seien. Die Einschätzung als Konversionsfläche erfolgte anhand § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG. Der Tatbestand einer Konversionsfläche wird durch die Landesdirektion bestätigt (SN-Nr. 1.01-03).
5.06-31	2.10.1 Exkurs: Flächen an Schienenwegen und Autobahnen Der Ausgangspunkt dieses Abschnittes ist durch Festlegung und Begründung in einigen B-Pläne veranlasst: „Der Gesetzgeber hat zur Förderung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im EEG verschiedene Kriterien aufgestellt, wodurch dieses Gesetz eine gewisse Lenkungswirkung ausstrahlt. Besonders geeignet sind demnach Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Das Plangebiet wird aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke als eine verkehrliche Konversionsfläche eingestuft.“ „Für Solaranlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen wurde im EEG 2021 die Flächenkulisse ausgeweitet. Ab 2021 darf die Freiflächenanlage im sogenannten Seitenrandstreifen mit einer Breite von 200 Metern (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) errichtet werden. Dabei soll innerhalb dieser Entfernung ein 15 Meter breiter Korridor längs zur Trasse freigehalten werden (§ 37 Abs. 1 EEG 2021).“ Die in den B-Plänen aufgebaute Interpretation als Verständnis für die Bürger ist fragwürdig. Das muss in diesem Bericht deutlich gesagt werden. Im BauGB ((BauGB), 2021) ist der Gedanke mit dem Korridor entlang von Schienenwegen gar nicht enthalten, obwohl er dorthin gehören müsste. Die gesetzliche Lage ist offensichtlich auch nicht eindeutig. Deswegen führen die Entwurfsverfasser auch zusätzlich den Gedanken der Konversion ein, weil in der Vergangenheit dieser Korridor, gekoppelt an Konversionsflächen bereits im EEG eine Rolle gespielt hatte und man wenigstens ansatzweise im BauGB den Gedanken der Konversion finden kann (siehe weiter unten stehend, nur bezogen auf Finanzhilfen bei innerstädtischer Sanierung).	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die aufgeführte Diskussion zum Anspruch an Gesetzesgrundlagen zum Thema Photovoltaik wird nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt.
5.06-32	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG (EEG, 16.07.2021) ist ein Wirtschaftsgesetz über die Ausschreibungen von Lieferungen von Energiemengen aus erneuerbaren Energien. Selbstverständlich tangieren diese Bestimmungen die Errichtung solcher Anlagen. Aber das EEG ist nicht das vorrangige Gesetz für die Begründungen bei Flächennutzungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Aussage ist grundlegend richtig. In Bezug auf PVFA kann bei Interesse für eine unterstützende Förderung das EEG herangezogen werden.

5.06-33	Würde man dem Geist der oben genannten Passagen konsequent folgen, dann würde jede Trasse (Schienenweg, Autobahn) das Land mit einem bis 500 m breiten Korridor zerschneiden. Das wäre eine fatale Folge für Natur, Landschaft und Umwelt. Zugleich wird im zitierten Gesetz das Interesse des Klima- und Umweltschutzes hervorgehoben, obwohl die Abwägung der ohne Frage bestehenden Konflikte offen bleibt. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 16.07.2021): (Zweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1): „Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“ (Grundsätze des Gesetzes (§ 2): o(1) „Strom aus erneuerbaren Energien ... soll in das Elektrizitäts-versorgungssystem integriert werden.“ o„(3) Die Höhe der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien soll durch Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Vom EEG kann abgewichen werden, wenn die Anlage ohne Förderung realisiert werden soll.
5.06-34	Entscheidend ist der § 37 EEG, in dem es nur darum geht, Gebote bei Ausschreibungen von entsprechenden Freiflächen-Anlagen abgeben zu dürfen. Es geht nicht darum, dass allgemein auf solchen Flächen automatisch gebaut werden darf. (§ 37 (1): „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen auf einer Fläche, ... ob) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, oc) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll, ...“ . (Begriffsbestimmung nach § 3, Nr. 4a.: „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments sind Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen und für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind.“	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Vom EEG kann abgewichen werden, wenn die Anlage ohne Förderung realisiert werden soll.
5.06-35	Ohne Zweifel sind Festlegungen im BauGB und im EEG nicht eindeutig harmonisiert oder die aktuellen Gesetzestexte sind nicht in zeitgleich aktualisierter Fassung im Internet veröffentlicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.06-36	Konversion erscheint im BauGB nur im § 164 b im Sinne von Verwaltungsvereinbarungen: („Schwerpunkt für den Einsatz solcher Finanzhilfen sind die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.“ Im Sinne der Bauleitplanung erscheint der Begriff Konversion oder Konversionsfläche im BauGB nicht.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der aufgeführte Paragraph gehört zu Teil II des BauGB, Besonderes Städtebaurecht, mit dem Schwerpunkt der Städtebauförderung. Dieser hat nichts mit der vorliegenden Sachlage zu tun, die ihren Schwerpunkt im Allgemeinen Städtebaurecht hat (Kapitel 1 BauGB). Demzufolge kann die Definition zu Konversionsflächen aus dem § 164 b BauGB nicht auf die vorliegende Sachlage angewendet werden. Das EEG ist hier die geeignete Bezugsquelle.

5.06-37	Die vorherigen Auszüge zu gesetzlichen Regelungen erlauben folgende Interpretation für den Anwendungsfall der Solaranlagen der „Mulkwitzer Halden“: Primär ist der Bebauungsplan, der auf Basis des BauGB und anderer Umweltbestimmungen zu erstellen ist. Dem nachgeordnet sind die wirtschaftlichen Angebote (Ausschreibungen), die in dem speziellen ersten Segment auch Angebote von Streifen beiderseits von Schienenwegen berücksichtigen müssen, vorausgesetzt diese Streifen haben einen beschlossenen Bebauungsplan oder der Bebauungsplan ist in Aufstellung und ein positiver Beschluss ist zu erwarten. Nach Auffassung von U.B. ohne Zweifel eine schwierige Situation, aber dem Bürger wird an dieser Stelle ganz bewusst eine sehr einseitige Information gegeben. Jede andere Auslegung würde der Natur in Deutschland den endgültigen Garaus machen und kann wohl nicht ernsthaft gewollt sein.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die aufgeführte Diskussion zum Anspruch an Gesetzesgrundlagen zum Thema Photovoltaik wird nicht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt.
5.06-38	<u>2.11 Widerspruch und Forderungen: Städtebauliche Konzeption (Abschnitt 4.2)</u> 2.11.1 Risiko der Rammpfosten-Technologie Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in das Haldenmassiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großen Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich ist der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren, die Schneckenprofile direkt einbohren oder eine Bohrung mit anschließender Betonfüllung schaffen. Rammpfosten sind zu verhindern. Im gewachsenen, nicht aufgeschütteten Boden sind Sicherheitsabstände für Rammpfahl-Technologie festzulegen. Die Böschungsbereiche sind zu schützen. Jede Gefährdung der Aufschüttungsmassen verursacht auch ein Risiko für die Gewässerbeschaffenheit im Grundwasser und in der Spree. Die Sulfatbelastung in der Gegend spielt eine besondere Rolle für die Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie mit speziellen regionalen Bewirtschaftungsplänen [siehe (Uhlmann, et al., Okt. 2020)]. Auf jeden Fall ist ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik vor Baubeginn erforderlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Plandokumente zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan empfehlen bereits die Untersuchung der Außenhalde durch einen geotechnischen Gutachter/ zugelassenen Sachverständigen.
5.06-39	2.11.2 Einfriedung, Kompensationsflächen auf Waldflächen, Offenland Die betreffenden Formulierungen sind sehr allgemein und lassen vielfältige günstige, aber auch ungeeignete Maßnahmen erwarten. Die Kompensation auf umliegenden, angeblich minderwertigen Waldflächen zwecks Aufwertung ist fragwürdig.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Angaben zur Kompensation werden nach Vorlage der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes in der Begründung im Rahmen der Entwurfserstellung konkretisiert.
5.06-40	Ein Rätsel bleibt die Zaungestaltung, die im Normalfall eine Absperrung schafft, aber wohl doch für bestimmte Tierarten durchlässig sein soll. Ich als Stellungnehmender werde noch recherchieren, unter welchen Bedingungen die freie Landschaft durch Einfriedungen / Zäune zerschnitten werden darf.	Einwand wird berücksichtigt.	In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden artengerechte Lösungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens entwickelt.
5.06-41	Wie ist die Gestaltung des Offenlandes? Was sind Flächen für den Wald, bereits jetzt Wald oder Neupflanzung nach der Baumaßnahme? Eine Beschreibung der Bestandssituation liegt nicht vor; ist erwartungsgemäß mit dem Umweltbericht zu erwarten. Ohne diesen Bericht kann man nicht einschätzen, ob die angepriesenen Kompensationsmaßnahmen tatsächlich welche sind oder eher zu einer „Verwüstung“ führen. Dieser Textabschnitt ist noch erheblich zu überarbeiten. Zugleich liegen mit der Stellungnahme Anregungen vor, was noch zu klären ist.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Kompensationsmaßnahmen werden nach Vorliegen der Kartiерergebnisse und in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst und konkretisiert. Die Bestandssituation wird im Umweltbericht vertiefend dargestellt. Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren, im Zuge der Entwurfserstellung erarbeitet.

5.06-42	2.11.3 Verweis auf Perspektive Windenergie Widerspruch wird gegen die Aussage betreff der Windkraftanlagen geführt mit der Feststellung im B-Plan: „Die regionalplanerische Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Range eines Vorranggebiets über Teile des Geltungsbereichs bleibt von den Festsetzungen für die Photovoltaik unberührt. Aufgrund der privilegierten Stellung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB bedarf die Windenergie keiner städtebaulichen Regelung.“ Das ist eigentlich eine Nebenbemerkung, die aber möglicherweise den Boden für die Errichtung von WKA ohne viel Genehmigungsaufwand bereiten soll. So einfach, wie in der B-Plan-Begründung geschrieben, ist die gesetzliche Situation doch nicht. Im BauGB ((BauGB), 2021) steht über WKA im Außenbereich: „§ 35 Bauen im Außenbereich (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, ...“. Also muss man schon vor der Errichtung von WKA über die öffentliche Belange diskutieren, wer diese eigentlich bestimmt und über die Erschließung, weil dann dauerhafte schwere Straßen zu bauen sind für Schwerlasttransporte. Nach derzeitigen Planungsstand fehlt dafür wieder der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Zusätzlich ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVP (UVP, 18.03.2021) erforderlich. Durch bestimmte Planer wird hier ein vereinfachter Eindruck zum wiederholten Mal in diesem Vorentwurf dem Bürger aufgedrängt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Der Einwand bezieht sich auf die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie im Entwurf der 2. Fortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien mit Stand 2019. Die Bauleitplanung hat hierauf keinen Einfluss, sondern übernimmt die Information nachrichtlich. Der Hinweis für den Bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftanlagen wird in der Begründung ergänzt.
5.06-43	2.12 Hinweis: Stadttechnische Erschließung (Abschnitt 4.4) Die Trassen der unterirdischen elektrischen Leitungsanschlüsse der PV-Anlagen, die voraussichtlich auch über Bereiche außerhalb des Planungsbereiches des B-Planes verlaufen müssen, sind bisher unbekannt. Mindestens die Errichtung der Kabeltrassen führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Möglicherweise sind auch Umspannstationen außerhalb des B-Planes erforderlich. Das Konzept ist vorzulegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Lage sowie die notwendigen Kabeltrassen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Dieser wird zum Entwurf mit ausgelegt. Des Weiteren werden die mit der Umsetzung verbundenen Eingriffe, der daraus resultierende Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt und in der Begründung zum Entwurf umfassend dargelegt.
5.06-44	2.13 Hinweis: Besonderheiten aus bergbaulicher Vornutzung (Abschnitt 4.6) Der Schutz der bergbaulichen Aufschüttungen mit ihren oberflächigen Deckschichten ist bei allen Arbeiten zu gewährleisten. An anderer Stelle wurde bereits die geotechnische Begutachtung aus Sicht des Bauvorhabens gefordert. Die Standsicherheit betrifft jedoch auch die ebenen Bereiche der Halden, weil hier auch Anzeichen von Bodensetzungen vorhanden sind. Ohne Zweifel bleiben die Böschungen die kritischsten Bereiche.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan empfiehlt bereits die Untersuchung des Bodens durch einen geotechnischen Sachverständigen.
5.06-45	Der bergbauliche Ursprung mit Aufschüttungen führt nach den gegenwärtigen Zustand des Geländes und der biologischen Ausstattung nicht mehr dazu, das Bauvorhaben als Konversion zu definieren. Eine Renaturierung mit Zielerreichung ist erfolgt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Zustand als Konversionsfläche leitet sich anhand der bergbaulichen Vorbelastung ab. Die Außenhalde wurde durch die Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung als Konversionsfläche bestätigt.
5.06-46	2.14 Hinweis: Art der baulichen Nutzung (Abschnitt 5.1.1) Den Hinweisen über mögliche Windkraftanlagen wird widersprochen und auf die Begründung im Abschnitt 2.11.3 verwiesen. Die letzten beiden Sätze sind in ihrer logischen Aussage zu überprüfen. Für den Stellungnehmenden sind sie unverständlich. Trotzdem wäre es günstig, wenn an dieser Stelle das gestalterische Verhältnis von PV-Anlagen und WKA beschrieben werden würde.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Der Einwand bezieht sich auf die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie im Entwurf der 2. Fortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien mit Stand 2019. Die Bauleitplanung hat hierauf keinen Einfluss, sondern übernimmt die Information nachrichtlich. Die gestalterische Auswirkungen beider Anlagen für Erneuerbare Energien wird in der Begründung im Entwurf konkretisiert.

5.06-47	<u>2.15 Widerspruch: Maß der baulichen Nutzung (Abschnitt 5.1.2)</u> Der Grundflächenzahl von 0,8 wird widersprochen. Der Betrag von 0,8 ist die Obergrenze für Sondergebiete gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO, 14.06.2021). Allerdings gilt diese auch in tatsächlich städtischer Umgebung. In der freien Landschaft hätte das zur Folge, dass ein vollständiger „Kompaktbau“ mitten in der Natur entsteht. Die tatsächlichen Dachflächen sind bei Beachtung der Neigung noch größer. Richtigerweise sind für die Grundstücksfläche die Abmessungen der Module auf die waagerechte Ebene projiziert zu verwenden. Bei einer GRZ = 0,8 würde die Abführung des Niederschlagswassers, die im Abschnitt 5.1.6 als belanglos gewertet wird, noch kritischer ausfallen. Dieser Belanglosigkeit, weil das Wasser ohne Schädigungen versickern würde, stimme ich sowieso nicht zu. Die Konstruktion der Module und Modultische ist nicht konkret bekannt und kann bis zur endgültigen Ausführungsplanung, die keiner öffentlichen Beteiligung unterliegt, noch verändert werden. Trotzdem zweifle ich an, dass bei Abständen von 2,5 bis 5,0 m Abständen zwischen den Modulreihen überhaupt rechnerisch eine GRZ = 0,8 zustande kommen kann. Nach eigener Erfahrung aus Versuchsanlagen weiß ich, dass bei GRZ kleiner als 0,6 die Wirkungen auf den Bodenwasserhaushalt noch als gering eingeschätzt werden können. Ich fordere deswegen GRZ = 0,6 als das maximale Maß.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Der § 17 BauNVO (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021) gibt für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung lediglich Orientierungswerte vor. Es handelt sich nicht mehr um Obergrenzen. Der Orientierungswert für sonstige Sondergebiete liegt hinsichtlich der GRZ bei 0,8. Die GRZ wird nach Vorliegen der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes angepasst. Bezüglich des Niederschlags ist daraufhin zu weisen, dass der Niederschlag nur über eine kurze Strecke (ein bis zwei Meter) auf den Modulen zusammenläuft und dann verteilt linienförmig in die Versickerung geht. Das Wurzelwerk der darunterliegenden Pflanzen fördert die Versickerung.
5.06-48	<u>2.16 Hinweis: Bauweisen usw. (Abschnitt 5.1.3)</u> Die Grenze des Geltungsbereiches und die Grenze der direkten Baufläche im Nordwesten sind bezüglich des Verlaufs der Erdgasleitung klar zu definieren.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Geltungsbereich wird geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Bestandssituation wird in der Begründung konkretisiert.
5.06-49	<u>2.17 Hinweis: Verkehrsflächen und Anlagen (Abschnitt 5.1.5)</u> Die äußere verkehrstechnische Erschließung erfordert einen Flächennutzungsplan, um eine sinnvolle Verzahnung und Anpassung mit dem umgebenden Netz zu gewährleisten. Die Tragfähigkeit und Breite der Trassen ist zu prüfen. Besondere Maßnahmen sind für die Bauphase festzulegen. Die Breite des befestigten Wirtschaftsweges vom Friedhof Mulkwitz ist zu gering.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Für die verkehrstechnische Erschließung bedarf es für das vorliegende Planvorhaben keines Flächennutzungsplanes, sondern eines Durchführungsvertrages. Dieser wird gegenwärtig erstellt. Der Einspeisepunkt wurde nach Abschluss der Frühzeitigen Beteiligung separat mit dem Betreiber abgestimmt. Die Breite der Bestandswege wird im weiteren Planverfahren geprüft.
5.06-50	Die Folgen für den derzeitigen Hauptfahrweg, der nach Abb. 2 der Planbegründung durch den Geltungsbereich des B-Planes verläuft, für die Verkehrsbenutzung durch jedermann sind zu prüfen. Im B-Plan ist er als „privat“ festgelegt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Bei der vorliegenden Erschließung handelt es sich um Waldwege. Diese sind gemäß § 21 SächsWaldG nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden demzufolge in der Planzeichnung mit 'Privat' festgesetzt.
5.06-51	Individualverkehr mit PKW kann unterbunden werden. Jedoch soll die Zufahrt zum Wanderparkplatz frei bleiben. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches an diesem Ort sind momentan nicht zu sehen. Fahrräder und Fußgänger müssen erlaubt bleiben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Zugänglichkeit mit PKW, Fahrrad und für Fußgänger zum Wanderparkplatz bleibt erhalten.
5.06-52	<u>2.18 Widerspruch: Flächen oder Maßnahmen ... Boden, Natur und Landschaft (Abschnitt 5.1.6)</u> Ich widerspreche der einfachen, unkomplizierten Darstellung und fordere eine intensive Erarbeitung dieses Abschnittes. Zum Beispiel sehe ich folgende Bereiche, die eines Schutzes und der Entwicklung bedürfen: (Alle Böschungen und Böschungsfüße an den Halden. (Besonderer Schutz der Böschungen entlang des Schienenweges, die bebaut werden sollen. (Erhalt der Dünen-Relikte im Südwesten. (Erhalt der bisherigen Feuchtbiootope auf dem Haldenplateau. (Erhalt von Wald- und Insektenwiesen, die nicht unmittelbar mit PV-Anlagen besetzt werden. Vielfältige Maßnahmen werden sich noch ergeben, die nicht alle, aber zum Teil in den B-Plan aufzunehmen sind.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Angaben zu Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden aus den zu erstellenden umweltfachlichen Gutachten abgeleitet und werden als Festsetzung in den B-Plan übernommen und begründet. Das Planwerk wird im weiteren Verfahrensverlauf/zum Entwurf auf Basis der durchgeführten Untersuchungen angepasst.

5.06-53	Die Flächenversiegelung ist viel größer als oft angegeben, wo man sich nur auf die Oberfläche der Fundamente bezieht. Die PV-Module bilden ein Dach. Die auf die Waagerechte bezogene Fläche der Module behindert den Niederschlag und schirmt den Boden ab. Wegen seitlicher Einwehung des Regens, lateraler Strömung und Sorbtion gelangt Bodenwasser unter die überdachte Fläche. Eventuell liegt die Wirksamkeit bei 50 % abhängig von der Konstruktion. Bezogen auf die GRZ von 0,6 kann man dann eine Versiegelung von 30 % haben, aber nicht von 2 ... 5 %, wie es oft angegeben wird. Betreff der Abführung von Niederschlagswasser muss ich diese lange Textpassage zum Verständnis aufnehmen, um der vorgelegten Sorglosigkeit zu begegnen. Niederschläge, die auf die riesigen Glasflächen der PV-Module auftreten, haben ein spezielles, kritisches Abflussverhalten, was nicht ignoriert werden darf. Im ersten Moment muss die Fläche (auf die Waagerechte bezogen) als totale Versiegelung betrachtet werden, von der der Regen begünstigt durch eine große Neigung sogar ohne Hindernis abläuft. Es entsteht ein schnelles Anspringen des Abflusses bis zu fast 100%. Diese Wassermenge fällt an den Abtropfkanten herunter und kann Rinnen im Boden schaffen. Bei kurzzeitigen Regen wird es schnell auf den Bodenflächen neben und unter den Modulen problemlos ausgeglichen. Bei langandauernden oder starken Regen in Verbindung mit schlechten Aufnahmevermögen des Bodens (sogar bei Feinsand nach langer Trockenheit möglich) können sich unkontrollierte Rinnsale bilden. Sie führen bei vielen heimischen Böden zu Erosion und besonders auch zu Erosionsrinnen an der Oberkante von Böschungen. In der Geländegestaltung sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Unter Umständen sind die Grundlagen bereits in die B-Pläne aufzunehmen. Deswegen ist erst eingehend zu prüfen, ob entsprechende Anlagen notwendig sind anstelle sie von Beginn an auszuschließen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Lücken zwischen den Modulen sorgen dafür, dass der Niederschlag nur über eine kurze Strecke (ein bis zwei Meter) zusammenläuft und dann verteilt linienförmig in die Versickerung geht. Das Wurzelwerk der darunterliegenden Pflanzen mindert die Erosion und fördert die Versickerung. Für die PV-Module wird mit einer Versiegelung bzw. Verschattung von 10 % gerechnet, zusätzlich erhöht sich der Versiegelungsgrad durch notwendigen technischen Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen. Die dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die aufgeführten Sachverhalte werden in der Begründung konkretisiert.
5.06-54	<u>2.19 Weitere Hinweise und Forderungen</u> Nach meiner Sicht sind wichtige Sachverhalte in den Planungsunterlagen bisher nicht erfasst. Deswegen werden sie hier aufgeführt: (Forderung: Es fehlen brandschutztechnische Einrichtungen im waldbrandgefährdeten Gebiet. Die PV-Anlagen stellen ein spezielles Risiko dar, was die Gefährdung vergrößert. Der Investor ist Verursacher und hat vorsorglich Einrichtungen zu schaffen. (Jeder Unternehmer hat in seinem Betrieb die Sicherheit zu gewährleisten!)	Einwand wird berücksichtigt.	Der Brandschutz sowie notwendige Maßnahmen für Natur, Umwelt und Landschaft werden im Rahmen der Entwurfserstellung erarbeitet. Grundlage bildet die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes sowie der Artenschutzfachbeitrag und die Eingriffsbilanzierung.
	Forderung: Schutz der Relikte des Dünenzuges vom Weißen Berg her, die östlich der Bahnlinie im B-Plan-Gebiet liegen. Die vergleichbare Fläche ist im Gemeindegebiet von Spreetal ein FFH-Gebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Erstellung der Gutachten zur Eingriffsregelung und Artenschutz auf Basis der zuvor durchgeführten umfassenden Kartierungsergebnisse untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammenfassend dargelegt. Die Ergebnisse der Gutachten werden im Entwurf zum Bebauungsplan berücksichtigt und die Planzeichnung, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung entsprechend angepasst.
5.06-55	<u>3 Teil A: Planzeichnung</u> Die Planzeichnung konnte ich nicht im Original einsehen. Durch die Widergabe im pdf-Format kann es Ungenauigkeiten geben, die im Original nicht vorhanden sind. Das kann beispielsweise die Darstellung der unterirdischen Erdgasleitung betreffen, siehe zuvor. Die Höhenverhältnisse sind nicht nachvollziehbar, obwohl sie für die Ausgestaltung des B-Planes wegen der Haldenreliefs eine erhebliche Bedeutung haben. Hilfsweise habe ich auf topografische Karten verschiedener Jahre zurückgegriffen (TK-50, 2008 ff). Formfehler in der Planzeichnung A: Die unmittelbare Baulichkeit der Solaranlage geht über die Grenze des Planungsgebietes im NW hinaus.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Bebauung der geplanten Solaranlage geht nicht über den Geltungsbereich hinaus. Dargestellt ist nordwestlich des Geltungsbereiches die sich aus dem im Vorentwurf befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife" anschließende Photovoltaikfreiflächenanlage. Die Angabe von Höhenlinien ist nicht verpflichtend und würde die Lesbarkeit beeinträchtigen.

5.06-56	Formfehler: Wege sind zumindest dort, wo die Grenze des Geltungsbereiches verläuft, nicht erkennbar.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die festgesetzten Verkehrsflächen sind bedingt durch den Maßstab in der Planzeichnung nur teilweise sichtbar. Der Maßstab wird im weiteren Planverfahren angepasst. Eine konkrete Darstellung erfolgt zusätzlich anhand des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der zum Entwurf vorgelegt wird.
5.06-57	<u>4 Teil B: Textliche Festsetzung</u> Der Teil B wird in der Begründung des Bebauungsplanes (Vorentwurf) wieder erfasst und ist damit unter dem Kapitel 2 erfasst und dort kritisch abgehandelt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.07-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.07-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.07-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.07-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.07-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.07-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.07-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

5.07-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.07-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.07-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.07-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.07-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.07-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.

5.07-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.07-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.07-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.07-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.07-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.07-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.07-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.07-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.07-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.07-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.07-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.07-26	<u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.07-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.07-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.07-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.07-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.07-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.07-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.07-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.07-36	<u>Anlage 4</u> (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.07-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.07-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nachzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.08-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.08-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremler Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.08-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.08-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.08-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.08-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.08-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.08-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

5.08-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.08-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.08-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.08-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.08-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.08-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.

5.08-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.08-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.08-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.08-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.08-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.08-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.08-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.08-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.08-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.08-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.08-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.08-26	Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.08-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.08-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.08-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.08-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.08-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.08-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.08-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.08-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.08-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.08-36	Anlage 4 (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.08-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.08-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.09-01	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.09-02	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.09-03	Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.

5.09-04	Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. <i>(Liste siehe Stellungnahme)</i>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.09-05	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.09-06	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.09-07	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kamen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderwegen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.09-08	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.10-01	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.10-02	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.10-03	Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.10-04	Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. (Liste siehe Stellungnahme)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.10-05	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.10-06	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.10-07	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.10-08	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.11-01	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werde.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.11-02	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.11-03	Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.

5.11-04	Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. (Liste siehe Stellungnahme)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.11-05	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.11-06	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.11-07	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.11-08	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.12-01	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.12-02	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.12-03	Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.12-04	Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. (Liste siehe Stellungnahme)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.12-05	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalde und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.12-06	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.12-07	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.12-08	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.13-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.13-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremlberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.13-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.13-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.13-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.13-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.13-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.13-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.13-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.13-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.13-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.13-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.13-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.

5.13-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.13-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.13-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.13-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.13-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.13-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.13-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.13-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.13-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.13-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.

5.13-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.13-25	<i>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.13-26	<u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.13-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.13-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.13-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.13-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.13-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.13-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.13-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.13-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.13-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.13-36	<u>Anlage 4</u> (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.13-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.13-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.14-01	Teile der in der Planzeichnung dargestellten „Photovoltaikanlagen Außenhalde Mulkwitz“ liegen in unmittelbarer Nähe zu der im Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien dargestellten Windenergie-Potentialfläche EW 34 „Schleife (Halde Mulkwitz)“.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.14-02	Wir möchten hiermit klarstellen, dass wir der Photovoltaik-Planung positiv gegenüberstehen. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass man die Ziele der übergeordneten Regionalplanung dabei im Blick haben sollte. Die parallele Nutzung der Hochkippe Mulkwitz für die erneuerbaren Energien, sollte abgestimmt verlaufen, um die Planung von Windenergie und Photovoltaik zu vereinbaren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und aus der Öffentlichkeit werden ausgewertet. Das Planwerk für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im weiteren Verfahrensverlauf/zum Entwurf anhand der Hinweise, Einwände und Kartierungen angepasst. Schlussendlich erfolgt eine sachgerechte Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange.
5.15-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.15-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.15-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.15-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegte Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.15-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.15-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.15-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.15-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.15-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.15-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.15-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.15-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.15-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.15-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.15-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.15-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.

5.15-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.15-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalde und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.15-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.15-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.15-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.

5.15-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.15-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.15-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.15-25	<i>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.15-26	<u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.15-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.15-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.
5.15-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.

5.15-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.15-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.15-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.

5.15-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.15-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.15-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.15-36	<u>Anlage 4</u> (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.15-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.15-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

5.16-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.16-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalde ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.16-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.16-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalde Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.16-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.16-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.16-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.16-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.16-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.16-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.16-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.16-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schädwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.16-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.16-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.16-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.16-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.16-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.16-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.16-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.16-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.16-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.16-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.16-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.16-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.16-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.16-26	<u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.16-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.16-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.16-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.16-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.16-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.16-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.16-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.16-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.16-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.16-36	<u>Anlage 4</u> (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.16-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.16-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nachzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.17-01	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.17-02	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.17-03	Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.17-04	Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. (Liste siehe Stellungnahme)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.17-05	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.17-06	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.17-07	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kamen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.17-08	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.18-01	Die Gemeinde Schleife hat im großen Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen. Durch den Tagebau Nochten kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern. Viele Wanderwege z.B. Richtung Mühlrose dürfen durch verschiedene Baumaßnahmen durch den Tagebau und z.B. die Fa. SafeLane Global GmbH nicht mehr betreten werde.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.18-02	Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist. Dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.18-03	Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf und zwar ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.18-04	Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind wie z.B. (Liste siehe Stellungnahme)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlinimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.18-05	Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden und sie würden noch weiter als bisher, in die Dörfer und Grundstücke der Bewohner eindringen. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.18-06	Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr zugänglich und nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.18-07	Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung für die Bürger und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.18-08	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.19-01	hiermit nehme ich Stellung bzw. erhebe Einspruch gegen o. g. Bebauungsplan aus nachfolgenden Gründen: 1. Nicht ausgleichbarer Schaden an Flora und Fauna <u>Hauptbetroffenheit der Natur bei Projektgenehmigung</u> (Siehe Anlage: ermittelte Artenliste Stand: 02.12.2021)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.19-02	Auf der Platteaufläche befinden sich mehrere bedeutende Biotopflächen erfasst und unerfasster Art: - erfasstes Wald-Biotop 4452F00270 Weißer Berg - Abflusslose Gewässer/Teiche/Tümpel 3160 (3 Teiche hintereinander); 2 mit Schwimmblattvegetation (Amphibien, Wasserkäfer, Libellen); 1 Schilfteich als Brutbiotop für u.a. Teichrohrsänger, Kranich, Stockente - Bodensaurer Eichenmischwald auf Sand 9190 (Platteaufläche) - Caluna-Heidefläche(n) 4030, 2310 (Richtung Weißer Berg) - Ginsterheide 4030, 2310 (Richtung Weißer Berg) - Haarginster-Kiefernwald 91U0 (kleinflächig auf Platteau) - Hangerlenwald ohne LRTNr. aber sehr selten (Nordhang) - Silbergrasflur 2310 (Weißer Berg) - trockener Kiefernwald 91U0 (Platteaufläche) Insbesondere zu erwähnen die Population des vom Aussterben bedrohten Kleinen Waldportier und des Grünlichen Wintergrün welches in Sachsen vom Aussterben bedroht ist und D-weit stark gefährdet. Besonders der Bestand von Zauneidechsen. - Trockenwiesen 6240 (Platteaufläche als Insektenhotspot) - Weißmoos-Kiefernwald 91U0 (kleinflächig auf Platteaufläche) - Flachlandmähwiesen 6510 (Platteaufläche als Insektenhotspot) - Aspenhangwald mit Altholzanteil und Hohlbäumen Hier speziell (sic!) Vorkommen von Schwarzspecht, Grauspecht, Großem Mausohr und Großem Abendsegler. Sonstiges: Es gibt einen Seeadlerhorst und Brutbiotop der Kraniche. Die Wölfe ziehen ihre Welpen in dem Gebiet 4452F00270 auf.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.19-03	<u>Schutzgut Tiere</u> Durch die Devastierung der Lebensräume werden viele Tiere aus ihren Lebensbereichen und Symbiosen vertrieben. Zerstörung von sogenannten wichtigen Lebensraumwald- und Flurgesellschaften und veränderte Lebensräume sind für manche Tierarten das Todesurteil, andere Tierarten werden vertrieben. Manche Tierarten, wie das Birkhuhn wurden innerhalb des Naturraum Spremberg u.a. durch den Tagebaulärm und die Zerstörung der Natur vertrieben und des Lebensraumes beraubt und bekommt keinen Fluchraum, den es zwischen der Mulkwitzer Hochkippe und dem NSG Schleife durchaus hätte.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.19-04	Im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen für alternative Energien werden ebenso viele Biotope in Anspruch genommen. Da man nicht alle Tiere umsetzen kann, ist es logisch, dass das Ziel Tierschutz wie in Art. 20a GG, FFH/Natura2000 Richtlinie 92/43/EWG, EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG als verfehlt angesehen werden kann!	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.19-05	Für die Kartierung und Ermittlung der aktuell vorhandenen Flora und Fauna hatten wir starke Unterstützung von Fachleuten wie (...) <i>(Namen wurden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgenommen, da ungeklärt ist, ob vorab deren Zustimmung für ihre Namensnennung in der vorliegenden Stellungnahme eingeholt wurde)</i> denen hier und an dieser Stelle mein besonderer Dank gilt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.19-06	<u>Schutzgut Pflanzen</u> Durch Inanspruchnahme von Lebensräumen für Solaranlagenprojekte werden viele Pflanzenarten aus ihren Lebensbereichen und Symbiosen getilgt, im besonderen durch falsches Ausgleichsmanagement. Zerstörung von sogenannten wichtigen Lebensraumwald- und Flurgesellschaften und veränderte Lebensräume sind für manche Pflanzenarten das Todesurteil. In Sachsen verschwanden in den letzten 50 Jahren über 101 Pflanzenarten von der Artenliste. Im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen für alternative Energien ebenso viele Biotope in Anspruch genommen. Da man nicht alle Pflanzen umsetzen kann, ist es logisch, dass das Ziel des Erhaltes der Natur wie nach Bundesnaturschutzgesetz §39/§44, §30, §20, Art. 20a GG, FFH/Natura2000 Richtlinie 92/43/EWG als verfehlt angesehen werden kann!	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.19-07	Hier ist wiederum falsches Ausgleichsmanagement gleich zu vermeiden, am besten durch Projektablehnung. Hier würden gesunde über fast 40-50 Jahre in Ruhe gelassene Wälder und LRT mit einer gesunden doch über Jahrzehnte entwickelten Pilzstruktur(Mykorrhizastatus), Bodenstruktur, unzerschnitten und weiträumig komplett vernichtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden Kartierungen der Bestandssituation zu Flora und Fauna auf der Eingriffsfläche und der vorgesehenen Kompensationsflächen durchgeführt. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann die prinzipielle Eignung der Maßnahmenflächen festgestellt bzw. die Maßnahmenplanung für die vorgesehenen Flächen konkretisiert werden. Für den Fall, dass im Ergebnis der Untersuchung vorgesehener Kompensationsflächen keine diesbezügliche Eignung festgestellt werden kann, werden Alternativmaßnahmen vorgesehen. Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen, Bedienwege erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erfolgt.
5.19-08	2. Erneuter Verlust von Flächen für Freizeit und Erholung für die Menschen (Art.10 Sächsische Verfassung zum Genuss der Naturschönheiten). Bereits durch die Inanspruchnahme von touristischen Natur-, Freizeit-, und Erholungsflächen für den Braunkohleabbau durch den Tagebau Nochten sind derartige Flächen verloren gegangen, die wiederum mit Flächen im Projektgebiet der Außenhalde West Bsp. Reitwege ausgeglichen wurden und diese wiederum durch die Inanspruchnahme für die Installation von Solaranlagen zur Energieerzeugung und dafür wiederum Ausgleichsflächen verlorengehen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen, die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert und, soweit es die Sicherung des Bodens erlaubt, der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zur Verfügung gestellt. Die Reitwege bleiben durch das Planvorhaben unberührt. Weitere Maßnahmen zur Steigerung des Erholungswertes im Geltungsbereich werden im weiteren Planverfahren geprüft.
5.19-09	3. Mangelnde und schwindende Standsicherheit durch den Einsatz von schwerer Technik für die Installation von Solaranlagen und Eingriffe in die Bodenstruktur der geschütteten und gesetzten Haldenflächen, welche auf den Wegen durch Regenspurrillen, Ausspühlungen, unkontrollierte Rutschungen, Bodenabsenkungen besonders diese im Bereich der Teiche und Feuchtbereiche und zu trockenen Bereichen verursachen können. Ich schließe mich verweisend auf die Aussagen und Begründungen des Gutachtens von Bartholomäus vollumfänglich an.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan empfiehlt bereits die Untersuchung des Bodens durch einen geotechnischen Sachverständigen.
5.19-10	Fazit: Das Projekt Westhalde ist aufgrund benannter Gründe komplett abzulehnen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet.
5.19-11	<i>Dem Schreiben liegt eine Anlage 1 bei. Es handelt sich um eine Artenliste. Sie wurde daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.20-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.20-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.20-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.20-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.20-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.20-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.20-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.20-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.20-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.20-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.20-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.20-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.20-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.20-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.

5.20-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.20-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.20-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.20-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.20-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.20-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.20-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.20-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.20-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.20-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.20-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.20-26	<u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.20-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.20-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.20-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.20-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.20-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.20-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.20-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.20-34	<u>Anlage 4</u> (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.20-35	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.20-36	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
5.21-01	Ich möchte aber in diesem Zusammenhang einige Hinweise geben und auch meine Bedenken gegen die Projekte in dieser Form und Größenordnung kundtun.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.21-02	1.Die Hochkippen Rohne-Mulkwitz sind nach über 50-jährigen forstwirtschaftlichen Kultivierungsmaßnahmen mit einem wertvollen Bestand an Laub- und Nadelbäumen zu einem beliebten Erholungsgebiet avanciert und fester Bestandteil unserer Region geworden. Sie sind für unsere Bewohner als Ausgleich für die Belastungen durch den Tagebau Nochten besonders wichtig. Aus diesem Grund wurde im April 1996 durch die Gemeinde Schleife der Antrag gestellt, diesen Bereich unter den Status eines Landschaftsschutzgebietes zu stellen. Im März 1997 wurde die Fläche auf Empfehlung des NOL-Landratsamt Umwelt/Naturschutz als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Dieser Schutzstatus ermöglicht der Gemeinde, das Gebiet zu bewahren und für Erholungszwecke zu nutzen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt. Eine entsprechender Gemeinderatsbeschluss liegt nicht vor. Der Status als Schutzwald für die verschiedenen Zwecke Erholung, Bodenschutz, Landschaft und Natur werden im weiteren Planverfahren, im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes geprüft und bewertet.
5.21-03	2. Die Hochkippen Rohne-Mulkwitz haben sich zu einer Landschaft mit seltener Flora und Fauna entwickelt. Besonders geschützte Arten wie Wolf und Seeadler haben hier ein Rückzugsgebiet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.21-04	3.Keine weitere Waldzerstörung in der vom Kohleabbau geprägten Region. Viele tausende Hektar Wald, vier Naturschutzgebiete u.a. mit dem NSG Urwald Weißwasser und dem ehemaligen Jagdschloss, dem NSG Alteicher Moor und Große Jeseritzen, sind für immer verloren. Mit dem Lausitzer Revierkonzept der LEAG und deren Umsetzung werden noch hunderte Hektar Wald- und Kulturlandschaft verschwinden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.21-05	4.Keine weitere großräumige Einzäunung und Sperrung von Flächen im sorbischen Siedlungsgebiet. Die Einwohner dieser Region sind schon durch den Tagebau Nochten und den Truppenübungsplatz in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Sperrungen durch den Tagebau Nochten sind eine temporäre Einrichtung, die spätestens mit dem Ausstieg aus der Braunkohlenenergie 2038 aufgehoben werden. Die Einfriedungen durch die Planvorhaben werden in einem Gebiet forciert, welches nach Auskunft der Gemeinde nur in geringfügigem Maße durch die lokale Bevölkerung genutzt wird. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wird der Sachverhalt geprüft und bewertet.
5.21-06	Natürlich müssen wir auch neue Wege zu einer umweltschonenden Energieerzeugung gehen und den Strukturwandel begleiten. Aber nicht auf Kosten der letzten verbliebenen intakten Fauna- und Floragebiete, in denen wir Menschen Leben und unsere Heimat gefunden haben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgt eine Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche und Belange.
5.21-07	Viele tausende Hektar Tagebauflächen stehen in Zukunft in den Tagebauen Nochten/Reichwalde noch zur Verfügung. Gemeinsam mit der LEAG können Lösungen für die sinnvolle Nutzung dieser Flächen für Fotovoltaik und weitere alternative Energieerzeugung gefunden werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Das vorliegende Planvorhaben steht in keinem Zusammenhang mit den Tagebauen Nochten/Reichwalde. Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben oder Vorbelastungen durch andere Vorhaben sind in der Umweltbewertung werden in der Bewertung der Umweltauswirkungen mit berücksichtigt. Der Umweltbericht wird die aufgezeigten Sachverhalte zur Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Schutzgüter prüfen und bewerten. Die Planunterlagen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend der Ergebnisse angepasst.

5.22-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.22-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremler Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.22-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.22-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.22-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.22-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.22-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde eine zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.22-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.22-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.22-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.22-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.22-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schädigungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.22-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.22-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.22-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.22-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.22-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.22-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.22-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.22-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.22-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.22-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.22-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.22-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.22-25	<i>Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.22-26	<u>Anlage 3</u> Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.22-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.22-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.22-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.22-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.22-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.22-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.22-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.22-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.22-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.22-36	<u>Anlage 4</u> (Die Anlage 2 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.22-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.22-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.23-01	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" soll als Element der mehrstufigen Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die vom Vorhabenträger begehrte Betriebsgenehmigung schaffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-02	Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist: Die vorgelegten Planungsunterlagen sind unvollständig, in sich widersprüchlich und nicht schlüssig. Zu berücksichtigende Schutzgüter werden in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß beeinträchtigt und außer acht gelassen; dies betrifft nicht zuletzt natur- und artenschutzrechtliche Belange von deutscher und europäischer Relevanz.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im weiteren Planungsverlauf erweitert und bei Bedarf angepasst.
5.23-03	Darüber hinaus ist dieses öffentliche Beteiligungsverfahren so schwerwiegend formfehlerbehaftet, dass eine erneute öffentliche Auslegung, sollte die Gemeinde an dem Vorhaben festhalten wollen, unvermeidlich ist. Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Bebauungsplan nicht zu bestätigen und die nachfolgend benannten Hinderungsgründe in Ihrer Abwägung entscheidungserheblich zu berücksichtigen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Kein Änderungen erforderlich. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Rechtsgrundlage des § 4 Abs. 1 BauGB. Die Beteiligungen erfolgten gesetzeskonform.
5.23-04	Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage. Diese deuten darauf hin, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Das betrifft neben natur- und artenschutzrechtlich relevanten Belangen auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange sowie unvollständige und in sich widersprüchliche Angaben in den öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife" entsprechen dem Anspruch an einen Vorentwurf der Bauleitplanung in dem sie die Ziele und Zwecke des Planvorhabens darstellen. Noch ausstehende Planunterlagen, wie der Artenschutzfachbeitrag und der Umweltbericht werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan erstellt.

5.23-05	Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit übergebene Stellungnahme ggf. nicht abschließend ist. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, deren Darstellung in den vorgelegten Planungsunterlagen unvollständig oder in sich widersprüchlich ist, sowie solche Aspekte, deren Berücksichtigung entgegen der Notwendigkeit gänzlich unterblieb, bleibt vorbehalten. Soweit hier zu diesen und damit in Zusammenhang stehenden Aspekten bereits im vorgelegten Dokument vertieft Stellung bezogen wird, ist dies keinesfalls als weitere entscheidungswie genehmigungserhebliche Hinderungsgründe ausschließender Vortrag zu verstehen. Ich behalte mir deshalb vor, meine hiermit übergebene Stellungnahme nach Zugang weiterer relevanter Informationen zu ergänzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-06	<i>(Hinweis zum Datenschutz der eigenen persönlichen Daten, nicht übernommen; nicht Abwägungsgegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren)</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-07	Den Satzungs- und Abwägungsbeschluss senden Sie mir nach dessen Beschlussfassung bitte incl. Abwägungsprotokoll per e-mail zu.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dem jeweiligen Beteiligten mitzuteilen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, eine separate Zusendung per E-Mail ist daher gegenstandslos.
5.23-08	<i>(Inhaltsverzeichnis nicht übernommen)</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-09	1 Im laufenden Verfahren nicht mehr zu heilende Formfehler Die nachfolgend benannten Formfehler sind im laufenden Verfahren nicht mehr zu heilen. Da diese durchgehend schwerwiegend sind, ist eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen unvermeidbar. 1.1 Aufstellungsbeschlussfassung in geheimer Abstimmung Auf seiner öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2021 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schleife den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife" in geheimer Abstimmung. 21 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Schleife bestimmt, dass der Gemeinderat i. d. R. offen abstimmt. Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 GeschO eine geheime Abstimmung beschließen. Was unter einem "wichtigen Grund" zu verstehen ist, wird nicht definiert. Dieser Passus der Geschäftsordnung entspricht inhaltlich § 39 Abs. 6 der Sächsischen Gemeindeordnung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Wie im vorliegenden Einwand dargelegt, ist der 'wichtige Grund' in § 21 Abs. 2 Satz 1 GeschO nicht näher definiert. Demzufolge liegt es im Ermessen des Gemeinderates, Beschlüsse bei Bedarf geheim zu fassen. Dieser Bedarf liegt aufgrund eines hohen konfliktpotentials in Bezug auf das vorliegende Planvorhaben vor. Aufgrund divergierender Ansichten in der Gemeinde kam es im Vorfeld der Gemeinderatssitzung zu persönlichen Anfeindungen auf Mitglieder des Gemeinderates. Zur Gewährleistung einer unbeeinflussten Entscheidung, wurde daher eine geheime Beschlussfassung durch die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet.
5.23-10	Gemeinhin wird als wichtiger Grund für die Durchführung einer geheimen Abstimmung im Gemeinderat die Personenwahl akzeptiert. Darüber hinaus kann auch wegen der Wahrung persönlicher Schutzrechte eine geheime Abstimmung als zulässig eingeordnet werden: Steuergeheimnis, Fragen des Gesundheitszustandes Betroffener o. ä. Geheime Abstimmungen sind auch in folgenden Fällen zulässig: Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, Ausschluss aus dem Gemeinderat, Beschluss über die den Einspruch gegen eine solche Ausschlussverfügung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der 'wichtige Grund' in § 21 Abs. 2 Satz 1 GeschO ist nicht näher definiert. Demzufolge liegt es im Ermessen des Gemeinderates, Beschlüsse bei Bedarf geheim zu fassen. Dieser Bedarf liegt aufgrund eines hohen konfliktpotentials in Bezug auf das vorliegende Planvorhaben vor. Aufgrund divergierender Ansichten in der Gemeinde kam es im Vorfeld der Gemeinderatssitzung zu persönlichen Anfeindungen auf Mitglieder des Gemeinderates. Zur Gewährleistung einer unbeeinflussten Entscheidung, wurde daher eine geheime Beschlussfassung durch die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet.

5.23-11	Als Begründung für die rechtliche Zulässigkeit der geheimen Abstimmung wird vom Gemeinderat folgende Erklärung angeführt: "Die offene Abstimmung zu den ... Tagesordnungspunkten hätte zu schwerwiegenden Konflikten im örtlichen Leben und auch zu Schwierigkeiten im Privat- oder Geschäftsleben führen können. Die Vorhaben der beiden Investoren sind in den beiden betroffenen Ortschaften höchst umstritten. Bereits im Vorfeld seien einige Gemeinderäte beschimpft worden." "Der Gemeinderat der Gemeinde Schleife wertete das Interesse an einer freien und unbeeinflussten Entscheidung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO höher als das an der Erkennbarkeit der Stimmabgabe." § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, „ Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.“, kann nach hiesiger Auffassung nicht als ge-richtsfeste Begründung für die geheim durchgeführte Abstimmung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan angenommen werden, denn Satz 2, "(a)n Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit be-schränkt wird, sind sie nicht gebunden.", ist nach hiesiger Auf-fassung entscheidend: Der Bürgermeister, wie auch die Gemeinde-rätInnen hätten zur Zulässigkeit ihrer Entscheidung darlegen müs-sen, inwieweit die geheime Abstimmung nicht nur ihr subjektives Wohlbefinden stärkt, sondern auch, dass sie durch eine polarisie-rte Debattenlage im Ort, zu der sie offenkundig auch selbst bei-getragen haben, in ihren Freiheiten eingeschränkt werden. Das ist aber nicht geschehen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Aufgrund zu erwartender persönlicher Beeinträchtigungen der Gemeinderatsmitglieder bei einer öffentlichen Abstimmung, wurde die Abstimmung geheim durchgeführt. Damit wurde eine unbeeinflusste Entscheidung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder gewährleistet. Diese Begründung wurde dem Landkreis mitgeteilt. Der Landkreis hat an der Begründung nichts zu beanstanden.
5.23-12	Mit der vom Gemeinderat angeführten Begründung könnten praktisch alle Entscheidungen zukünftig in geheimer Abstimmung gefasst - und damit demokratische Grundprinzipien missachtet - werden, egal ob es um Erhöhungen bei den Kita-Gebühren oder der Nutzungsentgelte für kommunale Immobilien geht, es wird sich immer jemand finden, der sich durch gegenteilige Auffassungen in der Bevölkerung emo-tional beeinträchtigt fühlt und lieber geheim abstimmt, als sich seiner Verantwortung oder der Diskussion zu stellen. Praktischer-weise wäre es, sollte dieses Beispiel Schule machen, nicht einmal nötig, den zur Begründung angeführten Sachverhalt und die dahinter stehenden Personen deutlich zu benennen, sondern den Umstand ohne jeden Beweis einfach nur zu behaupten. Deshalb wird hier davon ausgegangen, dass der Beschluss rechtswi-drig gefasst wurde und wiederholt werden muss, denn nach wie vor gilt der Grundsatz: "Werden Beschlüsse ohne hinreichenden Grund geheim gefasst, führt dies zu deren Rechtswidrigkeit."	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Das Vorgehen wurde durch eine mehrheitliche Befürwortung des Gemeinderates gewählt. Es ist demzufolge das Ergebnis eines demokratischen Abstimmungsprozesses. Durch dieses Vorgehen zugunsten einer Mehrheit wird -wie im Einwand vorgebracht- das dauerhafte geheime Abstimmen des Gemeinderates aufgrund des Wunsch eines Einzelnen unterbunden.

5.23-13	Darüber hinaus ist bei der Beurteilung dieses Sachverhalts zu berücksichtigen, das der Gemeinderat die einzige Instanz ist, die befugt ist, über die kommunale Bauleitplanung zu entscheiden - da-für wurden seine Mitglieder gewählt. Es handelt sich hierbei um raumbedeutsame Vorhaben und da sollte es natürlich, wie bei jeder anderen Abstimmung im Gemeinderat, jeder Wählerin und jedem Wähler möglich sein, zu erkennen, wer im Gemeinderat wann wie abgestimmt hat; nicht zuletzt, um so auch eine qualifizierte Entscheidung zur nächsten Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahl treffen zu können. Das Oberverwaltungsgericht urteilt in seiner Entscheidung 2 K 52/18 vom 29.10.2021 wie folgt: "Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung. Sich einen entsprechenden Willen zu bilden und hierüber Auskunft zu geben, ist ausschließlich Sache der Gemeinde. Sie hat die städtebaulichen Zielsetzungen zu formulieren."	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.23-14	1.2. Formfehlerbehaftete öffentliche Auslegung 1.2.1. Öffentliche Auslegung in der Gemeinde Schleife In der öffentlichen Bekanntmachung des öffentlichen Beteiligungs-verfahrens wird bestimmt, dass die Planungsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 3. Dezember 2021 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Schleife öffentlich ausgelegt sind. Tatsächlich entspricht die Zugänglichkeit nicht den öffentlich bekannt gemachten Daten: a) Der erste Tag der öffentlichen Auslegung im Gemeindeamt Schleife sollte der 1. November 2021 sein, die zeitlich beschränkten Zugänge vor Ort schließen diesen Tag jedoch aus; die öffentliche Auslegung begann erst am Dienstag, dem 2. November 2021. Da dieser Formfehler im laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht mehr zu heilen ist, ist die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erneut öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen. Dieser Formfehler kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass ggf. argumentiert wird, dass ein Online-Zugang möglich war.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 BauGB. An die frühzeitige Beteiligung werden seitens der Rechtsprechung keine Forderungen an den Beteiligungszeitraum gestellt. Der Beteiligungszeitraum der Öffentlichkeit wird als angemessen bewertet. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen im Internet möglich. Die Beteiligung erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

5.23-15	b) § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt die öffentliche Auslegung "mindestens ... für die Dauer von 30 Tagen". In Schleife wird der Zugang für Interessierte gem. öffentlicher Bekanntmachung zu folgenden Zeiten ermöglicht: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr Freitag 9 bis 11 Uhr. Für den Auslegungszeitraum vom 1. November 2021 bis zum 3. Dezember 2021 sind das lediglich 15 Tage, also nur die Hälfte der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen mindestens 30 Tage. Dieser Formfehler ist im laufenden Verfahren nicht mehr zu heilen, was eine erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erforderlich macht. Dieser Formfehler kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass ggf. argumentiert wird, dass ein Online-Zugang für mindestens 30 Tage möglich war. Ein Verweis auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) ist hier auch nicht zielführend, da zwar in der öffentlichen Bekanntmachung in der Überschrift auf § 3 PlanSiG hingewiesen wird, die Zeiten der Vor-Ort-Zugänglichkeit jedoch ohne Einschränkung aufgeführt werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 BauGB. An die frühzeitige Beteiligung werden seitens der Rechtssprechung keine Forderungen an den Beteiligungszeitraum gestellt. Der Beteiligungszeitraum der Öffentlichkeit wird als angemessen bewertet. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen im Internet möglich. Die Beteiligung erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-16	1.2.2. Formfehlerbehafteter Online-Zugang auf der Homepage der Gemeinde Schleife In der öffentlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen wird der Online-Zugang über die Homepage der Gemeinde Schleife unter https://www.schleife-slepo.de für die Zeit vom 1. November 2021 bis zum 3. Dezember 2021 festgelegt. Die tatsächliche Verfügbarkeit der öffentlich ausgelegten Unterlagen widerspricht auch hier den öffentlich bekannt gemachten: Um 7.11 Uhr, 8.09 Uhr und 9.43 Uhr waren die Planungsunterlagen nicht auf der Homepage der Gemeinde Schleife eingestellt. Statt dessen war dort immer nur der Hinweis "Es sind keine Einträge vorhanden" zu lesen (Screenshots liegen vor), obwohl der Online-Zugang ab 0.00 Uhr hätte gewährleistet werden müssen. Um 16.03 Uhr waren die Planungsunterlagen schließlich eingestellt. Eine öffentliche Zugänglichmachung irgendwann zwischen 9.43 Uhr und 16.03 Uhr erfüllt aber nicht das Kriterium "vom 01.11.2021" an. Damit ist die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen auch unter diesem Aspekt so schwerwiegend formfehlerbehaftet, dass eine erneute öffentliche Auslegung unerlässlich ist. Der Hinweis auf die Online-Zugänglichkeit über das Zentrale Landesportal Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de kann diesen Auslegungsmangel nicht heilen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 BauGB. An die frühzeitige Beteiligung werden seitens der Rechtssprechung keine Forderungen an den Beteiligungszeitraum gestellt. Der Beteiligungszeitraum der Öffentlichkeit wird als angemessen bewertet. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG eine Auslegung der Unterlagen im Internet möglich. Die Beteiligung erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-17	<u>2. Unvollständigkeit der öffentlich ausgelegten Unterlagen</u> Gem. § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens 1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Diese Mindestanforderungen an die öffentlich auszulegende Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden nicht erfüllt: Ziele, Zwecke und wesentliche, auch Umweltauswirkungen des bauplanungsrechtlich zu legitimierenden Vorhabens, werden aus städtebaulicher Sicht nicht benannt. Darüber hinaus ist der vorgelegte Planungsentwurf auch aus weiteren Gründen unvollständig:	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes besteht kein Anspruch auf den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag. Diese werden im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Anhand der Ergebnisse werden die Planzeichnung, die Textlichen Festsetzungen und die Begründung entsprechend angepasst.

5.23-18	<u>2.1. Unterlassene Nennung des Vorhabenträgers</u> Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nur auf Antrag eines Vorhabenträgers, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, aufgestellt. Hierüber wird gem. § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Da der vorgelegte Bebauungsplan auf Antrag und "Kosten" des Vorhabenträgers erstellt wurde, ist dieser zu benennen. Das ist vorliegend nicht geschehen. In der erneuten öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen ist dieser Mangel zu beheben.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-19	<u>2.2. Fehlende Gutachten, Berichte und Fachplanungen</u> (Pkte. 1.2, 4.5, 5.1.5, 5.1.7, 5.2) Die nachfolgend bemängelten Unvollständigkeiten stellen als Verstoß gegen die Mindestanforderungen des BauGB einen so gravierenden Mangel dar, dass der Planungsentwurf erst nach Vervollständigung erneut öffentlich ausgelegt werden kann. Im derzeitigen Erarbeitungsstand ist der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag bzw. weitere Gutachten. Diese werden im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-20	<u>2.2.1. Fehlender Umweltbericht</u> Gem. § 2a) BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans (hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan) eine Begründung beizufügen, welche folgende Punkte darlegt: 1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen 2 Umweltbericht incl. der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung - und fehlt in den vorgelegten Planungsunterlagen. Dieser Aspekt der Unvollständigkeit bedeutet, dass der Plan noch nicht entscheidungsreif ist und eine BauGB-konforme Beteiligung der Öffentlichkeit erst dann erfolgen kann, wenn die Begründung insoweit vollständig ist. Ohne Kenntnis der bestehenden Belange des Umweltschutzes und deren erste fachliche Bewertung durch die plangebende Gemeinde ist eine diesbezüglich fachlich qualifiziert Stellungnahme abzugeben, nicht möglich. Damit würde aber der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung verfehlt und lediglich zur Farce. Zur Überwindung der rechtlichen Unzulässigkeit des gewählten Vorgehens genügt es bei Weiterem nicht, zu erklären, dass der vorge-schriebene Umweltbericht "im weiteren Verfahrensverlauf" "erstellt" wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf den Umweltbericht. Dieser wird im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-21	<u>2.2.2. Fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Grünordnungsplanung</u> Ohne Vorliegen dieser Planungen fehlen sämtliche Angaben zum relevanten Naturhaushalt wie bestehendem Landschaftsbild. Ohne Bilanzierung können keine Biotopwertüberschüsse oder -defizite dargelegt bzw. Biotopwertpunkte vergeben werden. Es ist eindeutig darzulegen, welche Kompensationsmaßnahmen ggf. zu erbringen sind. Dazu müssen Maßnahmebereiche flächenmäßig mit dem zu erwartenden Aufwertungspotential bestimmt werden. Damit ist der ausgelegte Planentwurf unvollständig und muss erneut öffentlich ausgelegt werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf vollständig vorliegende Kompensationsmaßnahmen. Diese werden im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

5.23-22	<u>2.2.3. Fehlender Artenschutzfachbeitrag</u> Der Artenschutzfachbeitrag legt z. B. die im Zusammenhang mit der Realisierung des bauplanungsrechtlich zu legitimierenden Vorhabens vorzunehmende Artenschutzmaßnahmen am Eingriffsort oder ggf. vor-gesehenen Ausgleichsflächen fest oder definiert zu schaffende Habitatstrukturen. Ohne Vorliegen des Artenschutzfachbeitrages ist es nicht möglich, zum öffentlich ausgelegten Planungsentwurf ausreichend qualifiziert Stellung zu nehmen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf den Artenschutzfachbeitrag. Dieser wird im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-23	<u>2.2.4. Fehlende Waldumwandlungserklärung</u> Der vorgelegte Planungsentwurf berührt waldbrechtliche Genehmigungsstatbestände. Bevor hier keine konkreten Aussagen vorliegen, ist eine qualifizierte Stellungnahme diesbezüglich nicht möglich. Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig und nicht entscheidungsreif.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Waldumwandlung wird im weiteren Planverfahren geklärt. Maßgeblich ist hier die Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-24	<u>2.2.5. Fehlende Darstellung der Auswirkungen der Planung incl. Flächenbilanz</u> Darzulegen, dass „(d)ie Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich der zu erwartenden Wechselwirkungen ... im weiteren Verfahren erarbeitet“ werden, genügt nicht den Anforderungen des BauGB. Stellungnahmen sind demzufolge auch unter diesem Aspekt nicht möglich, abzugeben; die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig und eine erneute öffentlich Auslegung unumgänglich.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf den Artenschutzfachbeitrag sowie konkrete Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen. Diese werden im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-25	<u>2.2.6. Fehlender Vorhaben- und Erschließungsplan</u> Gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Zwar wird unter Pkt. 5.1.5. der vorgelegten Planungsunterlagen darauf hingewiesen dass der VEP dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt werden wird, Tatsache ist jedoch, dass er nicht beigefügt ist. Damit sind die vorgelegten Planungsunterlagen auch unter diesem Aspekt unvollständig und müssen erneut öffentlich ausgelegt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch darauf den Vorhaben- und Erschließungsplan mit auszulegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Entwurf des Bebauungsplanes mit ausgelegt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-26	<u>2.2.7. Fehlende Darstellung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten</u> Der plangebenden Gemeinde ist in dieser Phase der Entwurfsplanung nicht bekannt, welche diesbezüglichen Rechte bestehen und ggf. in welcher Form berücksichtigt werden müssen. Der vorgelegte Planungsentwurf ist damit unvollständig und muss erneut öffentlich ausgelegt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auch von der Planung betroffene bzw. berührte Ver- und Entsorgungsunternehmen um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Erforderliche Geh- Fahr- und Leitungsrechte werden zum Entwurf des Bebauungsplanes ermittelt und bei Bedarf festgesetzt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-27	<u>2.2.8. Fehlende bauordnungsrechtliche Festsetzungen</u> Die Ankündigung "zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Gestaltung und Gewährleisten der Sicherheit werden ... bauordnungsrechtliche Festsetzungen für das Plangebiet getroffen.", genügt nicht den Anforderungen des BauGB in Bezug auf die Anforderungen bzgl. Vollständigkeit der Planungsunterlagen im Wege der öffentlichen Beteiligung. Damit sind die vorgelegten Unterlagen auch insoweit unvollständig und eine öffentliche Neuauslegung unvermeidbar.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden sich unter Teil B Textliche Festsetzungen II um Angaben zu Einfriedungen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen liegen demzufolge vor. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

5.23-28	<u>2.3. Fehlerhafte Quellenangaben im Literaturverzeichnis</u> Die plangebende Gemeinde gibt unter den Quellen /6/ bis /8/ je-weils an, dass der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterz-gebirge (Hrsg.) jeweils der Verfasser der Regionalplanungen für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, wie des Braunkohle-planes für den Tagebau Nochten ist. Solche Fehler passieren i. d. R. nur, wenn Pläne "schlampig zusammenkopiert" werden - ein Ein-druck, der sich bei der Durchsicht der vorgelegten Planungsunter-lagen tatsächlich aufdrängt.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Angaben zum Herausgeber werden korrigiert und der Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien angegeben.
5.23-29	<u>3. Unzureichend städtebaulich determinierte Begründung</u> § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB verpflichtet Gemeinden, Bauleitpläne auf-zustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Unzulässig ist demnach eine "Gefälligkeitsplanung", die vorliegt, wenn eine planerische Festsetzung ausschließlich den Zweck hat, private Interessen zu befriedigen. Die Angaben der Gemeinde Schleife zum städtebaulichen Erfordernis in Bezug auf den vorgelegten Planungsentwurf umfassen lediglich folgende Angaben: 1. "Die vorliegende Planung verfolgt das Ziel, die betreffende Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu sichern und unter Berücksichtigung der Belange des Klima-, Umwelt- und Artenschutzes, das Planungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien festzusetzen. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus So-larenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen." und 2. "Die Aufstellung des Bebauungsplanes ... erfolgt aus dringenden Gründen, die sich aus der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zum nachhaltigen Umbau des Energiesektors ergeben." Konkrete Bezüge zur "städtebaulichen Ordnung", wie sie das BauGB als unerlässlich vorschreibt, fehlen vollkommen. "Gesamtgesell-schaftliche Aufgaben" ohne Einbettung in den Kontext der städte-baulichen Ordnung sind in diesem Sinne nicht BauGB-relevant.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die städtebauliche Begründung für die Notwendigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7f und Nr. 8e BauGB. Diese beinhaltet die Berücksichtigung der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Sicherung der energetischen Versorgung.
5.23-30	Auch die Frage der Dringlichkeit, die hier das Planungserfordernis begründen soll, wurde lediglich behauptet, ohne sie, was mindestens erforderlich wäre, in einen konkreten zeitlichen Rahmen einzubinden. Die Darlegung von Opportunitätskosten bei der Wahl anderer "zeitlicher" Alternativen erfolgte ebenfalls nicht. Behauptungen ohne Bezug und Substanz ersetzen keine genehmigungsfähige Bauleitplanung. Damit wird von hiesiger Seite angenommen, dass es sich bei der vorgelegten Planung um eine sog. Gefälligkeitsplanung handelt, welche gerichts-fest nicht durchgesetzt werden kann.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das sogenannten "Osterpaketes" der Bundesregierung sieht im finalen Gesetzesentwurf, der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird, vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. sein. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Aufwendung für Plan- und Genehmigungsverfahren, die nur eine deutlich verzögerte Realisierung zulassen, sowie der Feststellung, dass nicht alle (privaten) baulichen Anlagen aus verschiedensten Gründen (Veto des Eigentümers, fehlende Eigenschaften des Tragwerkes, städtebauliche Hinderungsgründe etc.) für Photovoltaik geeignet sind, und der sukzessiven Rücknahme von umweltschädlichen Energien aus der Stromproduktion, ergibt sich die Notwendigkeit zur Zulassung weiterer Anlagen der Erneuerbaren Energien.
5.23-31	Das gilt umso mehr, als nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes incl. Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen sind: a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, was vorliegend nicht erfolgte.	Einwand wird berücksichtigt.	Die aufgeführten Sachverhalte werden in den im weiteren Planverfahren, zum Entwurf, zu erstellenden Unterlagen zur Eingriffsregelung, Artenschutzfachbeitrag sowie im Umweltbericht detailliert untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in den textlichen, zeichnerischen Festsetzung sowie in der Begründung berücksichtigt.

5.23-32	<u>4. Festsetzungen mit Vorhaben-Bezug</u> Die Festsetzungen mit Vorhaben-Bezug umfassen einen Geltungsbereich von rd. 432 ha mit einer Gesamtauflage von ca. 55 ha. Das zu überplandende Areal befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Errichtung, der Betrieb sowie der Rückbau nach teilweiser oder vollständiger Nutzungsaufgabe geregelt werden. Folgende, konkretisierte Angaben (Anmerkung Bearbeiter: fett kursiv markiert) werden gemacht: <i>[Komplette Tabelle siehe zugehörige vollständige Stellungnahme 5.23_ANONYM_Außenhalde; Im Folgenden Auswahl der für die Auswertung relevanten Stellen:]</i> S. 15; Gründung der Modultische; Rampaufgaben - Tiefe wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt S. 15; Anzahl der PV-Module; ca. 156.000 Stück S. 15; Nennleistung; Max. 70,0 Mwp (unter der aktuellen Annahme des technischen Leistungsstandes) S. 15; Material/Sicherheitszaun; Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun S. 16; Zulässig wg. Errichtung und Betrieb; Fest in einer Reihe montierte Solarmodule jeglicher Art einschl. Unterkonstruktionen - Techn. notwendige Nebenanlagen für die Solarmodule [...] S.17; Max. zulässige Grundflächenzahl; Nicht bekannt Die farblich gekennzeichneten Festlegungen (hier Fett, Kursiv markiert) sind nicht konkret genug gefasst und erfüllen damit nicht die Mindestanforderungen des BauGB.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf technische und bauordnungsrechtliche Detailangaben. Dieser wird im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Dafür stellen neben den Kartierungen auch die Hinweise aus den einzelnen Stellungnahmen wichtige Beiträge dar, um wesentliche Details für das Planvorhaben ableiten zu können. Die Angabe "nicht bekannt" für eine GRZ ist planungsrechtlich nicht zulässig. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-33	<u>5. Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Einordnung</u> Vorhabenbezogene Bebauungspläne sind nicht genehmigungsfähig, wenn sie inhaltlich nicht mit dem zugehörigen Flächennutzungsplan übereinstimmen oder ein solcher nicht existiert. Darüber hinaus dürfen kommunale Bauleitplanungen nicht der regionalen Raumplanung zuwiderlaufen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Aufstellung von Bebauungsplänen ohne zugehörigen Flächennutzungsplan ist unter Einhaltung des § 8 BauGB möglich. Im vorliegenden Fall erfolgt die Aufstellung nach § 8 Abs. 4 BauGB, also auf Basis dringender Gründe, die hier die Entwicklung zugunsten Erneuerbarer Energien darstellt. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumplanung anzupassen. Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt aktuell kein Ziel der Raumplanung vor, was dem Vorhaben entgegensteht. Die überschneidenden Grundsätze der Raumplanung sind abzuwägen.
5.23-34	<u>5.1. Fehlender zugehöriger Flächennutzungsplan</u> Die vom BauGB vorgeschriebene mehrstufige Bauleitplanung ist ein-zuhalten, Ausnahmen sind nicht möglich. So baut ein Bebauungsplan auf einem Flächennutzungsplan auf. Ein Bebauungsplan ohne Flächen-nutzungsplan ist nicht genehmigungsfähig. Beide Bauleitpläne kön-nen parallel aufgestellt werden und lediglich vorhabenbezogen sein. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Plangeber teilt in seiner Begründung mit Bezug zum Sachverhalt lediglich mit, dass der notwendige Flächennutzungsplan "gegenwärtig erstellt" wird und dass der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 stammt - also gut 14 Jahre alt ist. Damit ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan bzgl. der bauplanungsrechtlich zu legitimierenden Flächeninanspruchnahme nicht im 14 Jahre alten "Flächennutzungsplan" enthalten ist. Nun hat der Plangeber lediglich zwei Möglichkeiten zur Wahl: Ent-weder wird auf den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet oder es wird ein zugehöriger (vorhabenbezogener) Flächennutzungsplan aufgestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Aufstellung von Bebauungsplänen ohne zugehörigen Flächennutzungsplan ist unter Einhaltung des § 8 BauGB möglich. Im vorliegenden Fall erfolgt die Aufstellung nach § 8 Abs. 4 BauGB, also auf Basis dringender Gründe, die hier die Entwicklung zugunsten Erneuerbarer Energien darstellt. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.23-35	<u>5.2. Widerspruch zum regionalen Entwicklungsplan</u> Der derzeit gültige regionale Entwicklungsplan ordnet die Vorhabenfläche als "Vorranggebiet "Wind"" ein. Zwar gibt der Plangeber an, dass es zwischen der vorgesehenen Nutzung für die Photovoltaikfreiflächenanlage keine Nutzungskonkurrenz mit der für den Standort vorgesehenen Windenergienutzung gibt, belegt wird das allerdings nicht. Deshalb wird angeregt, beim Regionalen Planungsverband eine diesbezügliche Einschätzung einzuholen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bei dem angeführten Regionalplan handelt es sich nicht um den derzeit gültigen, sondern um den im Entwurf befindlichen. Die fehlende Nutzungskonkurrenz wird in der Begründung erläutert, indem die Aufstellung der Photovoltaikfreiflächenanlage als nachrangig und in ihrer Art der Aufstellung als nicht störend beschrieben wird. Die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt. Dieser bezieht sich in seiner Stellungnahme ausschließlich auf den gegenwärtig geltenden Regionalplan.
5.23-36	<u>6. Natur- und artenschutzrechtliche Belange</u> Nach hiesiger Auffassung verstößt das bauplanungsrechtlich zu legitimierende Vorhaben in Bezug auf den Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Säugetieren und Insekten gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die Verbreitung der Arten, wie ihr Erhaltungszustand hätte gutachterlich betrachtet werden müssen. Da es die Sitzgemeinde für zielführend erachtet hat, auf die Erstellung und öffentliche Auslegung eines Umweltberichtes, wie des Artenschutzfachbeitrages zu verzichten, ist sie fachlich nicht in der Lage, die Zulässigkeit des Vorhabens zu beurteilen. Gleichwohl ist anzunehmen, dass es im Bereich Natur- und Artenschutz unauflösliche Konflikte mit dem Schutzstatus der nachgewiesenen Arten und der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu legitimierenden Nutzung geben wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Ein Verzicht liegt nicht vor. Der Artenschutzfachbeitrag und der Umweltbericht werden im weiteren Planverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Die Kartierungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
5.23-37	Insgesamt ist die vorgesehene Nutzung nach hiesiger Einschätzung mit zahlreichen negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt verbunden, z. B.: - auf die bestehenden Sichtbeziehungen und - auf den Erholungswert des Areals. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere anerkannte Schutzgebiete: - FFH-Schutzgebiet "Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg" - Naturschutzgebiet "NSG Schleife" - Landschaftsschutzgebiet "Spreelandschaft Schwarze Pumpe".	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die bestehenden Sichtachsen innerhalb des vorliegenden Geltungsbereich ergeben sich an folgenden Punkten: - auf der Außenhaldenkuppe, entlang der linearen Offenlandbereiche; besonders markant sind in diesem Kontext der Windmessmast Mulkwitz, die offenlandtangierenden Jägerstände und die Feuchtbiootope mit der vorgelagerten abfallenden Hanglage - von der westlichen Außenhaldenkuppe in Richtung Nordwesten (Spreetal/Spremberg) besteht eine Sichtachse auf den Windpark - Sichtachse entlang der Wegeführung parallel zur Bahnstrecke Die aufgeführten Sichtachsen bleiben im Zuge des Planvorhabens erhalten. Die Auswirkungen der Lage des Planvorhabensgebietes in Bezug auf die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete und bei Umsetzung des Vorhabens werden im Umweltbericht und einer gesonderten FFH-Vorprüfung untersucht. Dieser wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan erstellt.

5.23-38	Die dort und in der sonstigen Umgebung, wie unmittelbar am geplanten Standort beheimateten, streng geschützten Arten, z. B. Fledermäuse genießen einen zu beachtenden Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz und von europäischem Rang: § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt äußerst strenge Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur- und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologi-sche Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Aber: Es reicht zur Vermeidung des Verbots-tatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatz-lebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogel-schutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflan-zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebens-zyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwir-kungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs-oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ih-ren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Inso-fern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbe-stand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten hinsichtlich des Eintritts der genannten Verbotstatbestände des §44 BNatSchG. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlinierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden.
5.23-39	Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten ist dann von einer Beschädigung einer solchen Stätte aus-zugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern. Nach § 44 BNatSchG ist es jedoch verbo-ten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzu-stellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwick-lungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefi-nition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vo-gelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelar-ten im Sinne von Art. 1 VRL. Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelnester ein.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten hinsichtlich des Eintritts der genannten Verbotstatbestände des §44 BNatSchG. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Mlinierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Der Untersuchungsumfang hinsichtlich des zu kartierenden Artenspektrums wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
5.23-40	§ 62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs-und Zulassungsverfahren relevant.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis der §62 BNatSchG regelt die Bereitstellung von Grundstücken. Die genannten Befreiungen sind in §67 BNatSchG geregelt. Bei der Zulassung von Handlungen, Eingriffen, Vorhaben oder Projekten ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des B-Planes die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG eintritt. Dies gilt, wenn sich Auswirkungen auf Vorkommen geschützter Arten ergeben, die gegenüber dem Ist- Zustand zu einer signifikanten Beeinträchtigung führen. Die beschriebene Prüfung wird im Artenschutzfachbeitrag dokumentiert, der den Unterlagen zum Entwurf des B-Planes beigelegt wird. In die Bewertung gehen Vermeidungs -und Minderungsmaßnahmen ein, so dass die Auswirkungen auf die die vorkommenden bzw. betroffenen Arten auf ein Minimum beschränkt werden. Ob eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) erforderlich wird, ist im Rahmen des Vorhabens zu klären.

5.23-41	Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen: -das Interesse der Volksgesundheit -das Interesse der öffentlichen Sicherheit -das Interesse der Luftfahrt -zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturgütern, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern -zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Das alles trifft für die vorgesehene Nutzung nicht zu. Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutz-richtlinie sind also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten Planungsentwurfes erscheint damit ausgeschlossen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.23-42	<u>6.1. Fledermäuse</u> Die fehlenden Untersuchungen, welche im Artenschutzfachbeitrag zu dokumentieren sind, müssen, sollten sie noch nachgeholt werden, folgenden Anforderungen genügen: -es sind in den Untersuchungszeitraum auch Nächte einzubeziehen -Fledermausaktivitäten sind über die entsprechenden Rufsequenzen nachzuweisen -es sind anerkannte Quellen zu zitieren, die qualifiziert Aufschluss über den (hier fehlenden) Untersuchungsgegenstand geben -der Lebenszyklus der Tiere ist ausreichend differenziert zu betrachten - zu berücksichtigen ist für die auszuwählenden Untersuchungszeiträume, dass von April bis Ende Juli naturgemäß relativ geringe Fledermaus-Aktivitäten zu erwarten sind, im August hingegen sind entsprechende Ruf-Aktivitäten in der Nacht wahrzunehmen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf einen Artenschutzfachbeitrag. Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt untersucht und bei Bedarf berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.23-43	<u>6.2. Vögel</u> Da auch hierzu keinerlei Untersuchungen vorgelegt wurden, wird darauf hingewiesen, dass die nachzulebenden Maßnahmen mindestens unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte durchzuführen sind: -es sind konkrete Flugradien zu bestimmen -Flugbewegungen sind auch jenseits des unmittelbaren Anlagenbereiches zu untersuchen und zu bewerten -eine Beschränkung der Untersuchungen auf einige ausgewählte Vogelarten ist unzulässig; das gesamte Arteninventar ist zu berücksichtigen -sicher ist bereits jetzt, dass zahlreiche Vogelarten am geplanten Standort wie in dessen Umgebung ihre Ruhe-, Futter- und Nisthabitate haben. Grundsätzlich ist zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Vergrämung bestimmter geschützter Vogelarten kommt, weil die-se z. B. ihre Nahrungshabitate nicht mehr aufsuchen können. Zielführende Strategien zur Auflösung dieses Konfliktes, z. B. durch Ausweisung von Ersatzhabitaten und Benennung von konkreten Vermeidungsstrategien, sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Diese sind auch aus diesem Grunde unvollständig und nicht genehmigungsfähig.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf einen Artenschutzfachbeitrag. Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt untersucht und bei Bedarf berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft. Die Kartierungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
5.23-44	<u>6.3. Amphibien</u> Beurteilungsrelevante Arten im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich des vorgesehenen Anlagenstandortes sind in den vorgelegten Planungsunterlagen nicht benannt. Dabei gibt es mehrere Flächen, die als mögliche Sommer- und Überwinterungsquartiere einzuordnen sind. Auch mehrere Gewässer kommen grundsätzlich als Laichhabitate in Betracht. Diesbezügliche gutachterliche Einschätzungen sind bei einer erneuten öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen beizufügen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Zum Vorentwurf besteht kein Anspruch auf einen Artenschutzfachbeitrag. Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt untersucht und bei Bedarf berücksichtigt. Die Kartierungen erfolgen im weiteren Planverfahren, auf deren Basis ein Artenschutzfachbeitrag erstellt wird. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-45	<u>6.4. Relevante Arten</u> Unter www.hochkippen.de findet sich die nachfolgend aufgeführte Artenliste für das planungsgegenständliche Areal: (die nachfolgende Liste an einzelnen Tierarten wurde nicht mit aufgenommen)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vorgebrachten Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.23-46	<u>6.5. Angaben im Planungsentwurf</u> Obwohl dem vorgelegten Planungsentwurf weder ein Umweltbericht, noch ein Artenschutzfachbeitrag beiliegen, was in Bezug auf die BauGB-Relevanz unzulässig ist, ist es dem Plangeber dennoch gelungen, einige Angaben zum Natur- und Artenschutz in sein Papier einzuarbeiten: - Begründung, S. 9 "geringe Artenvielfalt" Wie der Plangeber ohne systematische Untersuchung der relevanten Arten und ohne Vorlage eines Arteninventars zu der Einschätzung kommt, dass das Areal über eine "geringe Artenvielfalt" verfügt, ist nicht erkennbar. Diese tendenziöse, einseitige Planaufbereitung mit dem erkennbar ausschließlichen Ziel, möglichst schnell –und auch ohne Berücksichtigung der natur- und artenschutzrelevanten Gesetze – an die bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzung für den Vorhabenträger zu kommen, ist mit den geltenden Regelungen des BauGB unvereinbar.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Hierbei handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet. Die Angaben zum Natur- und Artenschutz werden anhand der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages im weiteren Planverfahren angepasst und konkretisiert. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
5.23-47	Begründung, S. 9 "zukünftig(er) Lebensraum für andere Arten" Dem Plangeber scheint in diesem Zusammenhang relevant zu sein, dass es sich bei dem zu überplanenden Areal "unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten" um einen besonders geeigneten Standort handelt. Dabei wird vollkommen verkannt, dass wirtschaftliche Aspekte kein Kriterium der städtebaulichen Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB darstellen und diese keinesfalls die Vorgaben des BNatSchG wie der VRL außer Kraft setzen können. Ohne Beleg und rechtliche Einordnung wird festgestellt, dass "das Plangebiet durch die vorgesehene Aufwertung benachbarter Bestände zukünftig Lebensraum für andere Arten" bietet. Sieht man davon ab, dass die "vorgesehene Aufwertung" an keiner Stelle beschrieben ist, ist die Einschätzung, dass zwar die derzeitigen Habitate für diverse, auch streng geschützte, Arten verloren gehen, dafür aber etwas anderes, was wiederum auch nicht benannt und bewertet wird, aus naturschutzfachlicher Sicht absolut unhaltbar! Das Fazit des Plangebers, dass es "(i)nsgesamt ... im Rahmen des Vorhabens durch gezielte Maßnahmen zu einer Artenzunahme _" kommen wird, ist ohne Substanz und nichts als eine Behauptung. Insgesamt muss wohl festgestellt werden, dass es den Planverantwortlichen der Sitzgemeinde an den grundlegendsten Kenntnissen bzgl. BauGB-Relevanz in Bezug auf Natur- und Artenschutzrecht all-gemein, als auch in Bezug auf das BNatSchG und die VRL konkret mangelt. Es wird dringend dazu geraten, für die erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen fachlich anerkannte Expertise einzuholen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Die Angaben zum Natur- und Artenschutz werden anhand der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages im weiteren Planverfahren angepasst und konkretisiert. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

5.23-48	<u>7. Sonstiges</u> U. a. unter www.pv-magazine.de wird am 16. November 2021 berichtet, dass "hohe Modulpreise und Lieferengpässe bis 2023" für Photovoltaik-Anlagen erwartet werden. "Ein Sinken der Kosten erwartet IHS Markit erst ab 2023, wenn zusätzliche Kapazitäten Abhilfe schaffen würde. "Die intensive Unterbrechung der Logistik- und Lieferketten im vergangenen Jahr hat die Kosten für Photovoltaik-Materialien auf neue Höchststände getrieben", so die Analysten. "Darüber hinaus hat die Ankündigung neuer Strombeschränkungen in der zweiten Jahreshälfte 2021 die Produktion der Hersteller in bestimmten Provinzen stark eingeschränkt, was sich auf die Produktion von Schlüsselmaterialien wie metallisches Silizium, Polysilizium und Solarglas auswirkt und die Preise weiter in die Höhe treibt." So seien die Preise für Polysilizium zwischen Oktober 2020 und Oktober 2021 um mehr als 200 Prozent gestiegen. Auch die Kosten für Solarglas und Kupfer hätten sich erhöht. ... Doch nicht nur Module sind von dem Preisanstieg betroffen, auch andere Photovoltaik-Komponenten wie Wechselrichter und Montagegestelle sind wegen knapper Materialien oder höherer Rohstoffkosten teurer geworden. Dazu kommen hohe Frachtkosten und Verzögerungen bei der Verschiffung der Waren, die wohl bis ins Jahr 2022 anhalten werden und die Wirtschaftlichkeit internationaler Photovoltaik-Projekte gefährden." Ob der Vorhabenträger unter diesen erheblich veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin bereit und in der Lage ist, sein Vorhaben, welches durch den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan bauplanungsrechtlich legitimiert werden soll, zu realisieren, ist unbedingt von der Sitzgemeinde zu prüfen. Eine "Investitionsruine" wäre in diesem Fall ein verwüstetes Areal als Folge der Zerstörung einer intakten Naturlandschaft incl. streng geschützter Habitate von deutschem und europäischem Rang.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Bezug nehmend auf die vorgelegte Quelle, kann daraufhin gewiesen werden, dass aufgrund des zu durchlaufenden Planverfahrens eine Realisierung des Planvorhabens nicht vor Beginn 2023 erfolgt.
5.23-49	<u>8. Besonderheiten des vorgelegten Planungsentwurfs</u> Der vorgelegte Planungsentwurf stellt sich als fortlaufende Aneinanderreihung von Verstößen gegen das BauGB dar; hierzu gehören auch höchst eigenwillige Interpretationen von Notwendigkeiten:	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt.
5.23-50	<u>8.1. Standortalternativen</u> Bauplanungsrechtlich ist es erforderlich, Standortalternativen zum gewählten Entwurf zu diskutieren und die getroffene Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Das ist vorliegend nicht erfolgt. Der Plangeber vergleicht lediglich die Alternativen Photovoltaik-Anlagen auf privaten, öffentlichen wurden in die Überlegungen nicht einbezogen, Dächern zu installieren mit dem Freiflächen-Standort und kommt zu dem Schluss, dass die Alternative für die privaten Hauseigentümer i. d. R. einen zu großen finanziellen Aufwand bedeuten würde, weshalb diese verworfen wurde. Damit vergleicht der Plangeber jedoch zwei Alternativen, die grundsätzlich nicht vergleichbar sind.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Standortalternativenprüfung wird in Abstimmung mit der Gemeinde im weiteren Planverfahren angepasst. Die Begründung wird hierzu im weiteren Planverfahren angepasst.
5.23-51	Eine BauGB-konforme Standortalternativen-Betrachtung hätte z. B. die beiden Standorte "Bahnstrecke" und "Umspannwerk" mit dem Planungsgegenstand "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" vergleichen müssen. Da die beiden sonstigen Standorte ebenfalls mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgestattet wurden, hat der Plangeber selbst die Anlage "Mulkwitz West" verworfen, weil es Alternativen gibt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bei den Planvorhaben "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife" und "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife" handelt es sich um keine konkurrierenden Planvorhaben, die gegeneinander abzuwägen sind bzw. als alternative Planungen anzusehen sind.
5.23-52	<u>8.2. Kosteneffiziente Erschließung</u> Die vom Plangeber für die Standortentscheidung angeführte "kosten-effiziente Erschließung" als Entscheidungskriterium ist keines i. S. des BauGB, welches allein gem. § 1 Abs. 3 BauGB das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vorsieht. Die Kosteneffizienz ist ein betriebswirtschaftliches Beurteilungskriterium, welches allein der Vorhabenträger in seine Rentabilitätsbewertungen aus der geplanten Investition einfließen lässt. Da der Plangeber aber allein den Erfordernissen des BauGB in seiner Bauleitplanung unterliegt, ist das benannte Kriterium nicht sachgerecht gewählt und damit unerheblich.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Das Kriterium der "kosteneffizienten Erschließung" wurde als zu berücksichtigender Belang in der Begründung aufgeführt. Es wurde nicht als wesentliches Entscheidungskriterium dargestellt, wie auch in der nachfolgenden Standortanalyse dargestellt, die unterschiedliche räumliche Möglichkeiten wie die Flächen unter den Hochspannungsstrassen und dem Tagebau erörterte.

5.23-53	<u>8.3. Konversionsflächen-Status</u> Zum aktuellen Gebietsstatus der zu überplanenden Fläche führt der Plangeber an: "Der Gesetzgeber hat zur Förderung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im EEG verschiedene Kriterien aufgestellt, wodurch dieses Gesetz eine gewisse Lenkungswirkung ausstrahlt. Besonders geeignet sind demnach Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Das Plangebiet wird aufgrund seiner vormals bergbaulichen Nutzung und seiner Lage an zwei Bahntrassen teilweise als wirtschaftliche und teilweise als verkehrliche Konversionsfläche eingestuft." Diese Einschätzung ist sachlich falsch. Zwar ist es richtig, dass die "Außenhalde Mulkwitz West" im Ergebnis bergbaulicher Aktivitäten entstanden ist, die Schlussfolgerung aber, dass es sich allein aufgrund dieser Tatsache um eine Konversionsfläche handeln würde, ist jedoch falsch. Hätte der Plangeber den Erfordernissen des BauGB folgend z. B. einen Umweltbericht und einen Artenschutzfachbeitrag erstellen lassen, hätte er den zwar offensichtlichen, ihm aber nicht erkennbaren ökologischen Wert des Standortes erkannt - und seine Bauleitplanung verwerfen müssen. Die Behauptung, dass es sich um Konversionsflächen handelt, wäre vom Plangeber darüber hinaus zu begründen und nicht nur zu behaupten gewesen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Einschätzung als Konversionsfläche erfolgte anhand § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG. Der Tatbestand einer Konversionsfläche wird durch die Landesdirektion bestätigt (SN-Nr. 1.01-03).
5.23-54	<u>8.4. Schaffung zukünftigen Lebensraumes „für andere Arten“</u> Ohne sich einen fachlich qualifizierten Überblick über den ökolo-gischen Wert des plangegegenständlichen Areals verschafft zu haben, behauptet der Plangeber ohne jeden Beleg folgendes: "Allerdings bietet das Plangebiet durch die vorgesehene Auf-wertung benachbarter Bestände zukünftig Lebensraum für andere Arten. Insgesamt kann es im Rahmen des Vorhabens durch geziel-te Maßnahmen zu einer Artenzunahme (Offenland im Bereich PV, Wald-Biozönosen durch Aufwertung) führen." Die "vorgesehene Aufwertung benachbarter Bestände" wird nicht ein-mal ansatzweise nachvollziehbar dargestellt, über welche Gebiete sich ein "zukünftiger Lebensraum" mit welchen Umwelтанforderungen für welche Arten erstrecken soll, bleibt ebenfalls im Dunkeln. Um den Mindestanforderungen des BauGB und des BNatSchG Genüge zu tun, ist es erforderlich, dass der Plangeber diesen Teil seiner Begründung mit Substanz anreichert.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Abschnitt 2.4. in der Begründung wird im weiteren Planverfahren anhand der Ergebnisse der Kartierungen, der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages sowie den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde angepasst und konkretisiert.
5.23-55	<u>8.5. Einordnung des Gesamtvorhabens als "Maßnahme zum technischen Umweltschutz"</u> Laut Angaben des Plangebers im vorgelegten Planungsentwurf ist das zu überplanende Gebiet derzeit als Wald und Landwirtschaftsfläche genutzt. Die Regionalplanung ordnet den Standort als "Vorrangge-biet "Wind"" ein. Bauplanungsrechtlich soll eine Photovoltaikfrei-flächenanlage legitimiert werden. Eine "Maßnahme zum technischen Umweltschutz" wäre damit bauplanungsrechtlich nicht vereinbar. Darüber hinaus handelt es sich beim Planvorhaben nicht um eine Maßnahme zum technischen Umweltschutz. Lt. Wikipedia werden unter Maßnahmen zum technischen Umweltschutz folgende Maßnahmen verstanden: Technische und technologische Ver-fahren zum Schutz der Umwelt sowie zur Wiederherstellung bereits geschädigter Ökosysteme. Diesen Zweck erfüllt die "Photovoltaik-freiflächenanlage Mulkwitz West" nicht - und soll es auch nicht.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Begriff "technischer Umweltschutz" ist nicht einheitlich definiert. Anhand der in der Stellungnahmen gegebenen Angabe wird daraufhin gewiesen, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen dahingehend einen technischen Umweltschutz darstellen, indem sie die Umwelt deutlich weniger belasten als andere Verfahren zur Energiegewinnung (bspw. Braunkohle).
5.23-56	<u>8.6. Bezugnahme auf den 2019-er Entwurf des Regionalplanes</u> Die Bezugnahme auf den 2019-er Entwurf des Regionalplanes kann keine Grundlage für die vorgelegten Planungen sein, weil dieser Entwurf noch keine rechtliche Bindungswirkung für den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan entfalten kann.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die zweite Fortschreibung des Regionalplanes hat zwar noch keine rechtliche Bindungswirkung, soll jedoch soweit möglich, im Planvorhaben bereits berücksichtigt werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur zweiten Fortschreibung bereits von der Landesdirektion Sachsen bei Planungen mit herangezogen wird.

5.23-57	<u>8.7. Benennung von Kompensationsmaßnahmen</u> Kompensationsmaßnahmen sollen lt. Plangeber (5.1.8) festgesetzt werden. Demnach soll ein Teil der Flächen, welche als von der Bebauung freizuhalten sind (5.1.4), als Kompensationsmaßnahmen bestimmt werden. Darüber hinaus sollen Waldflächen (4.2) als Flächen für Kompensationsmaßnahmen fungieren. Da es der Plangeber für richtig befunden hat, den notwendigen Kompensationsbedarf nicht zu ermitteln, können nicht "irgendwelche" Flächen benannt werden, ohne ihre Eignung zu spezifizieren. Sollte das Planvorhaben bauplanungsrechtlich als zulässig eingestuft werden, was hier nicht erwartet wird, muss es den Mindestanforderungen des BauGB und des BNatSchG genügen und mit europäischem Natur- und Artenschutzrecht vereinbar sein. Auf Basis der vorgelegten Planungen ist eine diesbezügliche Zulässigkeit mit Sicherheit auszuschließen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ermittlung der Eingriffe in Wald- bzw. Biotopstrukturen sowie des resultierenden Kompensationsbedarfs erfolgen im Rahmen der Entwurfserstellung. Anhand des im Rahmen der Eingriffsregelung sowie im Artenschutzfachbeitrag ermittelten Kompensationsbedarfs werden Kompensationsmaßnahmen entwickelt und dargelegt und in den der textlichen, zeichnerischen Festsetzungen sowie der Begründung zum Entwurf berücksichtigt
5.23-58	<u>8.8. Zulässigkeit von Stellflächen außerhalb der Baugrenzen</u> Der Plangeber legt mit seinem vorgelegten Planungsentwurf fest, dass "Einfriedungen, Anlagen zur inneren Verkehrserschließung einschließlich Stellflächen ... ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (dürfen)." Dieser Planungsansatz ist unzulässig, da Bebauungspläne flurstückscharf zu fassen sind. Wenn abzusehen ist, dass das vom Vorhabenträger in Anspruch zu nehmende Land größer ist, als es der vorhabenbezogene Bebauungsplan vorsieht, ist entweder der Plan den Erfordernissen anzupassen oder der Plan zu verwerfen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die Baugrenzen entsprechen nicht dem Geltungsbereich. Die benannten Anlagen außerhalb von Baugrenzen sind innerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren.
5.23-59	<u>8.9. Abfallrechtliche Einordnung des Wegebau-Materials</u> Der Plangeber legt fest, dass „(z)um Wegebau auch der Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse Z 1.1 nach LAGA zulässig (ist).“ Die angegebene Quelle 10 bezieht sich auf den forstlichen Wegebau. Da es sich vorliegend nicht um ein i. w. S. forstliches Projekt handelt, ist diese Quelle irrelevant. Darüber hinaus wird hier die Auffassung vertreten, dass es die Gemeinde Schleife unterlassen sollte, nach Abfallrecht eingestuftes Material auf ihren Flächen verbauen zu lassen (LAGA = LänderArbeitsGemeinschaft Abfall).	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der forstliche Wegebau wurde herangezogen, da es sich gegenwärtig um Waldflächen handelt und deren Böden so wenig wie möglich beeinflusst werden sollen. Maßgebend zum Wegebau ist hier die Stellungnahme des Umweltamtes.
5.23-60	<u>8.10. Standorttypische Wiederaufforstung</u> Für Rückbau und Folgenutzung (5.1.9) legt der Plangeber Folgendes fest: "Sollte im Zuge der Vorhabenrealisierung kein vollständiger Waldausgleich geschaffen worden sein, erfolgt eine standort-typische Wiederaufforstung. Sollten dem natur- und artenschutzrechtliche Belange einer Aufforstung entgegenstehen, ist eine andere als forstwirtschaftliche Folgenutzung zulässig." Diese Vorgabe ist viel zu unkonkret, als sie den Anforderungen des BauGB Genüge tut. Der Plangeber muss konkret festsetzen, wann was unter welchen Rahmenbedingungen im Zuge des Rückbaus zu erfolgen hat. Da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan lediglich ein einziges Vorhaben bauplanungsrechtlich legitimieren kann, sind "Folgenutzungen" pauschal nicht möglich, zuzulassen. Ggf. ist zu späterer Zeit ein neuer (vorhabenbezogener) Bebauungsplan aufzustellen.	Einwand wird berücksichtigt.	In Folge der beabsichtigten Waldumwandlung ist die Fläche im Anschluss kein Wald nach Waldgesetz mehr. Demzufolge muss im Anschluss an den Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage auch kein Wald zwingend mehr hergestellt werden. Vielmehr ist zu untersuchen, ob in Folge der Photovoltaikfreiflächenanlage schützenswerte Biotope entstanden sind, die eine Waldmehrung ausschließen. Die Begründung wird bzgl. des benannten Sachverhaltes konkretisiert.
5.23-61	<u>9. Fazit</u> Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aus den o. g. Gründen nicht entscheidungsreif und muss nach seiner Überarbeitung, sollte die Gemeinde Schleife an dem Vorhaben festhalten wollen, erneut öffentlich ausgelegt werden. Darüber hinaus fehlt es den vorgelegten Unterlagen an der gem. § 1 Abs. 7 BauGB notwendigen Abwägung öffentlicher und privater Belange gegen- und untereinander. Ebenso fehlt es an der gem. § 2 Abs. 3 BauGB notwendigen Ermittlung und Bewertung der Belange, welche der Plangeber bei der Aufstellung des vorgelegten Planungsentwurfs zugrunde legt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte gesetzeskonform. Eine erneute Beteiligung ist gegenstandslos. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die erforderlichen Gutachten erstellt und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhält Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

5.24-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorferneuerungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.24-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.24-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.24-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.24-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.24-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.24-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.24-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.24-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.24-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.24-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.24-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.24-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.24-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.24-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.24-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.24-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.24-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.24-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.24-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.24-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.24-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.24-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.24-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.25-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.25-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.25-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.25-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.25-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.25-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.25-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.25-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.25-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.25-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.25-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.25-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.25-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.25-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.25-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.25-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.25-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.25-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.25-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.25-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.25-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.25-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.25-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.25-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.26-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.26-02	2. Angrenzungen an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.26-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.26-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.26-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.26-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.26-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.26-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.26-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.26-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.26-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.26-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.26-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.26-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.26-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.26-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.26-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.26-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.26-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.26-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.26-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.26-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.26-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kamen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.26-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.27-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.27-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.27-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.27-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.27-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.27-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.27-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.27-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.27-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.27-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.27-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.27-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.27-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.27-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.27-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.27-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.27-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.27-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.27-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.27-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.27-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.27-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.27-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.27-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.28-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.28-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg"/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe" vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg" und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremler Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg" und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg" und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.28-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.28-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.28-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.28-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.28-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.28-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.28-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.28-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.28-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.28-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampaufbau und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schädigungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregeneignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.28-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundsätzlich ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.28-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.28-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.28-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.28-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.28-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.28-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.28-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.28-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.28-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.28-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.28-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.29-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.29-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.29-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.29-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.29-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.29-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.29-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.29-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.29-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekulktivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.29-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.29-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.29-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.29-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.29-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.29-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.29-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.29-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.29-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.29-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.29-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.29-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.29-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.29-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kamen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.29-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.30-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.30-02	2. Angrenzungen an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.30-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.30-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.30-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.30-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.30-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.30-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

5.30-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.30-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.30-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.30-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.30-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.

5.30-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.30-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eins naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.30-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.30-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.30-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.30-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.30-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.30-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.30-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.30-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.30-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.31-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.31-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.31-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.31-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.

5.31-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.31-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.31-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.31-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

5.31-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.31-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.31-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.31-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.31-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.31-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.31-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.31-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.

5.31-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.31-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.31-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.31-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.

5.31-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.31-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.31-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.31-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.32-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.32-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.32-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.32-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.32-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.32-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.32-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzlichen, bisher noch nicht aufgeführten, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.32-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.32-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.32-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.32-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.32-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.32-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.32-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.32-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.32-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rampposten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rampposten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.32-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.32-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.32-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.32-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.32-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.32-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.32-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.32-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.33-1	In dem zu bebauenden Gebiet gibt es viele Tiere, die auf der roten Liste stehen und welche unbedingt zu schützen sind. Hervorzuheben ist hierbei das Neustadt-Spremlberger Wolfsrudel, welches hier seine Welpen großzieht. Unter dem Aspekt, dass der Wolf den höchsten europäischen Schutz genießt, ist es unverantwortlich, auf diese Weise in dieses Gebiet einzugreifen!	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.33-2	Desweiteren ist es geplant, das Gebiet einzuzäunen, was bedeutet das die Tiere es nicht mehr nutzen können.	Einwand wird berücksichtigt.	In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden artengerechte Lösungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens entwickelt.
5.33-3	So ist es auch mit der Rodung einer großen Waldfläche, wo sich Tiere befinden. Es ergibt auch keinen Sinn, Wald für erneuerbare Energie zu roden. Sicherlich finden Sie auch andere Flächen (z. B. Bebauung von Dächern öffentlicher Gebäude oder Brachflächen innerhalb der Gemeinde). Warum muss man dafür einen Wald roden? Wir haben schon durch den Tagebau viel Natur verloren und die Umweltzerstörung geht noch weiter. Deshalb müssen wir die letzten Naturflächen unbedingt schützen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Wald nach SächsWaldG. Gleichzeitig sind die Flächen durch die anliegende Bahnstrecke und die Hochspannungsleitungen technogen und anthropogen vorbelastet. Aus dem Einwand der Schonung von Waldflächen resultiert eine Nutzung vorhandener Freiflächen. Diese entspricht nicht den raumordnerischen Vorgaben, den Freiraum zu schonen. Ebenso sind Freiflächen nicht zwangsläufig von geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit als die hier vorgesehenen Waldflächen. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß dem Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden sollen. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaktes" 2022 durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Private Eigentümer können nur bedingt dazu verpflichtet werden, Photovoltaik auf ihren baulichen Anlagen zu nutzen. Eine detaillierte Standortbegründung wird im Entwurf des B-Plans ergänzt.

5.33-4	Eine Photovoltaikanlage geht auch mit einer erheblichen Geräuschentwicklung einher, was die Tierwelt stört.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.33-5	Man sollte in unser Region auch mal an die Pflanzen und Tiere denken! Viele Wildtiere, die in dem Gebiet des Tagesbaus lebten, wanderten weiter zu dem zu bebauenden Gebiet und sollen nun wieder vertrieben werden. Dazu sind Rote-Liste-Arten zu erwähnen, wie z. B. Ziegenmelker, Kranich, Seeadler und unter anderem die europäische Gottesanbeterin. Der Seeadler nistet zudem in diesem Areal.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.33-6	Der Bürgerwillen ist zu berücksichtigen! Es wurden ca. 800 handschriftliche Unterschriften und ca. 2700 Unterschriften durch eine Online-Petition gesammelt gegen die Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen, was schon eine große Aussagekraft hat. Egal, von wem die Unterschriften stammen, es gibt ja auch Leute die hier mal gewohnt haben, weggezogen sind und die trotzdem für den Erhalt ihrer ehemaligen Heimat kämpfen, weil sie emotional damit verbunden sind.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.33-7	Laut einer Stellungnahme des NABU vom 26.04.2021 sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.33-8	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.33-9	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.33-10	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.33-11	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.33-12	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.33-13	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.33-14	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.33-15	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.33-16	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter <u>umfangreich geprüft und bewertet</u> .
5.33-17	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.34-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.34-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalde ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremler Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.34-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.34-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.34-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.34-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.

5.34-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.34-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.34-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.34-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.34-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.34-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.34-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.34-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.34-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.34-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.34-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.34-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.34-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.34-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.34-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.34-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.34-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.34-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.34-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.34-26	Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.		
5.34-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.34-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.34-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.34-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.34-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.34-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.34-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.34-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.34-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.34-36	<i>Anlage 4 (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)</i>	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.34-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.34-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nachzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.35-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.35-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.35-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.35-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.35-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.35-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.35-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.35-08	8. Lärmelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.35-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.35-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.35-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.35-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.35-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.35-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.35-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.35-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.35-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.35-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.35-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.35-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.35-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.35-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.35-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.35-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.35-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.35-26	Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.35-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.35-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.35-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.35-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.35-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.35-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.35-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.35-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.35-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.35-36	Anlage 4 (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.35-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.35-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.36-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.36-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.36-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.36-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.36-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.36-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.36-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.36-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.36-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.36-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.

5.36-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.36-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.36-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.36-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.36-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.36-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.36-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.36-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.36-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.36-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.36-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.36-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.36-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.36-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.36-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.36-26	Anlage 3 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.36-27	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.36-28	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.36-29	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.36-30	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.36-31	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.36-32	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.36-33	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.36-34	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.36-35	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.36-36	Anlage 4 (Die Anlage 4 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.36-37	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.36-38	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nachzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.37-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.37-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.37-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.37-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.37-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.37-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.37-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.37-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.37-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.37-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.

5.37-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.37-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.37-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.37-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.37-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.37-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.37-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.37-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.37-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.37-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.37-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.37-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.37-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderwegen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.37-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.37-25	Bei Anlage 1 und 2 handelt es sich um Artenlisten. Sie wurden daher nicht im Detail in die Auswertungstabelle aufgenommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.38-1	<u>1.Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West</u> Direkt auf dem Gebiet sind 3 Teiche als Biotope eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.38-2	<u>2.Unesco-Welterbe</u> Es gibt derzeit Bestrebungen, die Relcultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung unzulässig.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.38-3	<u>3.Stellungnahmen des NABU</u> Bereits in der Stellungnahme vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Auf die beigelegte Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.38-4	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.38-5	Anlage 1 (Die Anlage 1 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.38-6	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.38-7	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.38-8	Anlage 2 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.38-9	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.38-10	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.38-11	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.38-12	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.38-13	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowie schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.38-14	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.38-15	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.38-16	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.38-17	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.39-1	1 Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet sind 3 Teiche als Biotope eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.39-2	2.Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Relcultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung unzulässig.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.39-3	3.Stellungnahmen des NABU Bereits in der Stellungnahme vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Auf die beigelegte Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.39-4	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.39-5	Anlage 1 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.39-6	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.39-7	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.
5.39-8	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.

5.39-9	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.39-10	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.
5.39-11	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.

5.39-12	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werdem anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.39-13	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.39-14	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.39-15	Anlage 2 (Die Anlage 2 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.39-16	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.39-17	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.40-1	1 Biotop auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet sind 3 Teiche als Biotop eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.40-2	2.Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Relativierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung unzulässig.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.40-3	3.Stellungnahmen des NABU Bereits in der Stellungnahme vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Auf die beigelegte Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.40-4	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.40-5	Anlage 1 (Die Anlage 1 enthält eine Dokumentation der Biotop und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.40-6	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotop erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotop und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.40-7	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
5.40-8	Anlage 2 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.40-9	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.40-10	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.40-11	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.40-12	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.40-13	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitats). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.40-14	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.40-15	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.40-16	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.40-17	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
5.41-1	1. Die Bebauungsplanvorentwürfe liegen zwar zur Einsicht für jedermann öffentlich aus, durch die Coronaproblematik hat aber nicht jeder Zutritt. Der Zeitraum ist auch zu kurz. Internet haben nicht alle Bürger und nicht alle kennen sich damit aus. Einen Computer oder Handy mit Zugang hat auch nicht jeder. Die Pläne liegen bis bis zum 31.12.2021 aus, aber Stellungnahmen sollen bis zum 3.12.2021 eingereicht sein.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entspricht den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG.
5.41-2	2. Es fehlt eine Aussagekräftige Übersichtskarte über die Gesamtheit der Anlagen im .	Einwand wird berücksichtigt.	Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der die Gesamtheit der Anlagen anzeigt, wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan erstellt.
5.41-3	3. Diese Pläne hatten schon längst im vorab mit den Bürgern diskutiert werden müssen, ehe mit den Firmen Verträge abgeschlossen werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Öffentlichkeit wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Sommer 2021 noch vor Vertragsabschluss bzw. Beginn des Planverfahrens über das Planverfahren informiert.
5.41-4	4. Es fehlt auch eine richtige Planung der Erschließungsstraßen, nur über die Kippenstraße Mulkwitz bis Umspannwerk wird wohl nicht möglich sein, da die Firmen jeweils die kürzeren Wege benutzen und zerfahren werden, wie zur Zeit der Spremberger Weg. Außerdem müsste die Körnung der Aufträge begrenzt werden. (Größe des Schotters)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Realisierung wird über einen Durchführungsvertrag geregelt. Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren erarbeitet und dargelegt.
5.41-5	5. In den Planungen sind ca. 181 ha naturnaher Waldumbau bzw. naturschutzfachliche Aufwertung im Bereich der B-Pläne. Hier ein kleiner Hinweis - wandert doch mal durch die Kiefernmonokulturen mit Blau - u. Preiselbeeren, Pilzen, Farnen, Heidekräutern, Gräsern, Winterlieb- und Wintergrünarten, Ginster, Kräutern, Buchen, Birken, kleinen und großen Eichen, Sträuchern, 10 - 15 Moosarten in Polstern, bewachsenen alten Bäumen und Baumwurzeln. Dort erlebt man Physiotherapie pur. Übrigens solch' ein Wald speichert auf den qm 200 l Wasser. Das wären nur in diesem Teil 3.620.000 l Wasser. Insgesamt gilt für die Pläne ein Geltungsbereich von 590 ha, nicht alles Wald, aber... Außerdem bauen sich Monokulturen auch selber um, wenn man ihnen Zeit lässt. Dabei kann man sogar Geld sparen. Außerdem sind benachbarte Wald- und Heidegebiete schon als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung werden faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt. Im Umweltbericht sowie im Artenschutzfachbeitrag werden die Auswirkungen der Umsetzung der B-Planung auf die einzelnen Arten bzw. ihrer Lebensräume detailliert geprüft. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die Funktionen des Waldes berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage wird der § 8 WaldG mit herangezogen. Die erstellten Unterlagen werden anschließend in die Abwägung eingestellt.
5.41-6	6. Da die Kippen lose geschüttet wurden, die Ablauffrinnen teilweise zugewachsen sind, kann es durch schwere Transportfahrzeuge zu Rutschungen kommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die geologische Situation der Außenhalde, für die sich eine Begutachtung durch einen geotechnischen Sachverständigen empfiehlt, ist bereits im Planteil B, Hinweise enthalten.
5.41-7	7. In den Rändern der Schüttungen werden auch noch verschiedene Altlasten zum Vorschein kommen, die jetzt verwachsen sind. Da es zur Zeit des Aufbaus der Kippe keine Müllentsorgung gab und viele zu der Zeit die Häuser modernisierten, wurde manches einfach dorthin gebracht und überkippt.	Einwand wird berücksichtigt.	Die geologische Situation der Außenhalde, für die sich eine Begutachtung durch einen geotechnischen Sachverständigen empfiehlt, ist bereits im Planteil B, Hinweise enthalten.
5.41-8	8. Betrifft: Westkippe Hier gibt es Widersprüche 3.2 innerhalb des Planungsgebiets nur unterirdische Kabel gelegt werden und außerhalb?	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Kabeltrassen außerhalb der Planvorhabenflächen werden unterirdisch verlegt.
5.41-9	4. 30m Abstand zum Wald, Unterschreitung der Abstände? Diese Punkte müssten deutlicher formuliert werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Abstände zum Wald werden eingehalten. Begründung wird zu dem Sachverhalt konkretisiert.

5.41-10	Gesamtgesellschaftliche Aufgabe zum Erreichen der Klimaziele ist bei den Kommunen die Verantwortung zu entwickeln, Möglichkeiten zu suchen, um Strom ökologisch nah beim Verbraucher zu gewinnen. Solar gehört aufs Dach der Schule, Feuerwehr, Kita, Gemeinde, SKC, Dorfgemeinschaftshaus, Mauer und Damm in Trebendorf, später auch Rohne, Mu. Neue Häuser sollten in Sonnenrichtung bebaut werden. Über Solar an den Lärm- und Schutzanlagen gegen Staub habe ich schon mit der LEAG gesprochen. Die meinten, die Bergbaubeiräte wünschten nach dem Bergbau dieser Anlagen und deshalb kann man dort nichts nutzen. Arbeiter der LEAG waren jedoch der Meinung, ehe es soweit sei, wären die Solarmodule sowieso hinüber, denn das würde mindestens noch 20 Jahre dauern. Auch Rekultivierungsflächen könnte man nutzen, da muß man doch nicht ein zusammenhängendes Waldgebiet so zerstückeln mit Wegen, eingezäunten Flächen. Das ist doch Naturzerstörung pur.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bestandsgebäude können aufgrund eines unzureichenden Tragwerkes nur eingeschränkt für Photovoltaik genutzt werden. Weiterhin können damit keine Flächen vergleichbarer Größe (in bezug auf die Fläche des Planvorhabens) erreicht werden. Die benannten Lärm- und Schutzanlagen befinden sich auf Flächen mit Bergrecht. Auf Flächen mit Bergrecht ist die Realisierung von baulichen Anlagen schwierig, die nicht im Betriebsplan aufgeführt sind. Zusätzlich ergeben sich Probleme durch die geotechnischen Anforderungen an den Boden, der Ausschluss von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen für den Tagebau vorgesehen sind und die noch ungeklärten Eigentumsverhältnisse aufgrund des noch ausstehenden Flurbereinigungsverfahrens.
5.41-11	Zukunft gestalten heißt auch Natur erhalten, Art 20a des Grundgesetzes. Von den Verantwortlichen erwarte ich, diesbezüglich mehr Verantwortungsbewusstsein für zukünftige Generationen, das heißt Enkeltauglichkeit, denn unsere Region hat doch wohl schon genug gelitten durch die Naturzerstörung des Kohleabbaus, Abaggerung der Ortsteile.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Schutzgüter werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen und das Planvorhaben entsprechend angepasst.
5.41-12	Hier hat man nicht nur den Menschen den Lebensraum eingeengt, sondern auch den Tieren. Vieles wurde ganz ausgerottet und vernichtet. Was einmal weg ist, kommt nicht so schnell wieder, deshalb liebe Gemeinderatsmitglieder, überlegt gut, ehe Ihr die Hand hebt, das letzte zusammenhängende Waldgebiet zerstören zu lassen, welches sich sehr gut für sanften Tourismus wie Wandern, Radeln, Reiten, Kutschfahrten eignen würde.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Für die Flächen des Planvorhabens sind Maßnahmen vorgesehen, die den Erholungswert steigern und im weiteren Planverfahren erläutert werden.
5.41-13	Ich kenne noch den alten Wald mit seinen Schätzen wie Pilze und Beeren ohne Ende, habe das Schütten der Kippe, das Erheben und Wachsen des Kippenbodens erlebt. Besondere Verdienste hat sich dabei (... Namen aus Datenschutzgründen nicht aufgenommen) mit Vater und Sohn und vielen fleißigen Waldarbeitern und Engagierten erworben. Auch in ihrem Gedenken müssen wir das unter besonderen Schutz stellen, was durch sie für die Nachwelt angelegt wurde. (... Namen aus Datenschutzgründen nicht aufgenommen) hat dort vieles ausprobiert, was sicher heutigen Rekultivierungen nutzt. Ich erinnere mich noch, als er Kollegen und Schülern der Schulen der umliegenden Dörfer mit Stolz seine "Gräser Versuche" an den Hängen zwischen Hoch- und Ostkippe erklärte. Diese fingen gerade in verschiedenen grünen Farbnuancen zu keimen und zu wachsen an. Stolz erzählte und zeigte er, wie er Ameisen hochgebracht hat. Die ersten drei Teiche am Rohner Rand trockneten zwar noch aus. Aber man konnte auch oben im Wald bald Körbe voller Pilze sammeln und konnte wunderschöne Blicke auf die Dörfer bis zur Schleifer Kirche, Rohne, Mulkwitz und weiter Ostwärts erleben. Aber auch Trauriges mussten wir mitansehen, als zwei Rohner Frauen, die dort am Hang arbeiteten, 1974 ums Leben kamen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.41-14	Wo soll auch später mal Holz geerntet werden, wenn man heute alles zubaut?	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Holz als Wirtschaftsfaktor hat keinen nennenswerten Stellenwert in der Gemeinde.

5.42-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.42-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.42-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.42-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.

5.42-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.42-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.42-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.42-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.42-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.

5.42-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.42-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.42-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.42-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.42-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.

5.42-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.42-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.42-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.42-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.42-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.42-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.42-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.42-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.42-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.

5.42-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.43-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.43-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.43-03	3. Biotop auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotop (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.43-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.43-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.43-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90-er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.43-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.43-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.43-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.43-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.43-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.43-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.43-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.43-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.43-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.43-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.43-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.43-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.43-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.43-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Walddrohung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.43-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.43-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.43-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.43-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.44-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.44-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.44-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.44-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.

5.44-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.44-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.44-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.44-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

5.44-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.44-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.44-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.44-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.44-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.44-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.

5.44-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.44-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.44-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.44-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.44-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.44-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.44-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.44-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.44-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.44-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.45-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.45-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.45-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.45-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.

5.45-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.45-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.45-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.45-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.

5.45-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.45-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.45-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.45-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.45-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.

5.45-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.45-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.45-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rampposten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rampposten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.45-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.45-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.45-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.45-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.45-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.45-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.45-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.45-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.46-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.46-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.46-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.46-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.46-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.46-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.46-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.46-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuscentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.46-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.46-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.

5.46-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.46-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregeneignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.46-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.46-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.46-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.46-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.46-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.46-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.46-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.46-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.46-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.46-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.46-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.46-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.47-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.47-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.47-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.47-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigelegt.
5.47-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.47-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.47-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungskategorie AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.47-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.47-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.47-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.47-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.47-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.47-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.47-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.47-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.47-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.47-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.47-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.47-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.47-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.47-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.47-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.47-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.47-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.48-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.48-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.48-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.48-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.48-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.48-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.48-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.48-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.48-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.48-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.

5.48-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.48-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schädwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.48-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.48-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.48-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.48-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.48-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.48-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.48-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.48-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.48-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.48-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.48-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.48-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.49-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.49-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.49-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.49-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.49-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.49-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.

5.49-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.49-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.49-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.49-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.49-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.49-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.49-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.49-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.49-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.49-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.49-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.49-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.49-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.49-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.49-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.49-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.49-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.49-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.50-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.50-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.50-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.50-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.50-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächswaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächswaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.50-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.50-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.50-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.50-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.50-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.50-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.50-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.50-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.50-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.50-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.50-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rampposten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rampposten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.50-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.50-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.50-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.50-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.50-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.50-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.50-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.50-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.51-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.51-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freiheideflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.51-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.51-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.51-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.51-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.51-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.51-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.51-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.51-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.

5.51-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.51-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.51-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.51-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.51-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.51-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.51-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.51-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.51-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.51-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.51-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.51-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.51-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.51-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.52-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.52-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalde ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.52-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.52-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.52-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.52-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.52-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.52-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.52-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.52-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.52-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.52-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.52-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.52-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.52-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.52-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.52-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.52-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.52-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.52-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Walddröhung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.52-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.52-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.52-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.52-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.53-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.53-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.53-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.53-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.53-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.53-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.53-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.53-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.53-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.53-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.

5.53-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.53-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rampposten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.53-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.53-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.53-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.53-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Ramppfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Ramppfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.53-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.53-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.53-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.53-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.53-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.53-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.53-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.53-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.54-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.54-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.54-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.54-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.54-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.54-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.54-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.54-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.54-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.54-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.54-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.54-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Rammpfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.54-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.54-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.54-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.54-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.54-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.54-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.54-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.54-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.54-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.54-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.54-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.54-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.55-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.55-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.55-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.55-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigelegt.
5.55-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.55-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.55-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.55-08	8. Lärmelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.55-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.55-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.55-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.55-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.55-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.55-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.55-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.55-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.55-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.55-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.55-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.55-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.55-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.55-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.55-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kamen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.55-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.

5.56-1	1.Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet sind 3 Teiche als Biotope eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.56-2	2.Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Relcultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung unzulässig.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.56-3	3.Stellungnahmen des NABU Bereits in der Stellungnahme vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Auf die beigelegte Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.56-4	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.56-5	Anlage 1 (Die Anlage 1 enthält eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen des Geltungsbereiches.)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.56-6	Schlussfolgerungen Insgesamt konnten außerhalb von Siedlungen im Gebiet der von Natur aus nährstoffarmen Altmoränen im Nordosten Sachsens zahlreiche äußerst extensiv genutzte Biotope erfasst werden. In ihrem Komplex kann dieser Bereich der Landschaft als wertvoll und potenziell sehr wertvoll bezeichnet werden. Die Erfassung der Brutvögel und der Wirbellosen dürfte ein schlüssigeres Bild des Wertes ergeben als die bloße Erfassung der Biotope und der Flora. Der Bereich wird nicht durch stark frequentierte Straßen und Bahntrassen zerschnitten, liegt ausreichend entfernt zu den Siedlungen, wodurch störungsempfindliche Tierarten wie der Wolf, der Kranich und der Seeadler hier vorkommen.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend geprüft und bewertet. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
5.56-7	Aus Sicht des NABU e.V. ist dieser Ausschnitt der Landschaft ausgeschlossen für großflächige PVFA, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. PVFA in der ursprünglich beantragten Größenordnung zerschneiden die Landschaft in einem nicht verträglichen Maße und verändern die Qualität nach derzeitigem Stand deutlich zum Negativen. Dies schließt eine Errichtung von PVFA nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Frage der Dimension und der Detailgestaltung.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist ein zwingender Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Das ist auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen und auch der Festlegung möglicher Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Funktionen der bestehenden Landschaft berücksichtigt und die Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

5.56-8	Anlage 2 Da es sich bei der Errichtung von PVFA um je nach Größenordnung mehr oder weniger starke Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, gilt es von Seiten der Planungshoheit in den Gemeinden regulierend zu wirken. Gerade in der von Braunkohleförderung geprägten Lausitz stand und steht die historisch gewachsene Kultur-Landschaft unter einem extremen Nutzungsdruck bzw. aktuellen Investitionsdruck.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.56-9	Um diesen Druck zu reduzieren und die Handlungssouveränität wieder zu erlangen wird der Gemeinde Schleife empfohlen selbst einen Plan bzw. Rahmen zum umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien aufzustellen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich die entsprechenden Investoren finden, welche den planmäßigen Ausbau umsetzen. Aktuelle Investoren können das Planungsvakuum zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausnutzen. Dabei besteht m. E. kein zwingender Handlungsbedarf die vorhandenen Angebote anzunehmen. Die Investoren benötigen lediglich ein entschiedenes Ja oder Nein zur Fortführung oder zum Abbruch ihres Anliegens. Die Abwägung zur Errichtung von PVFA betrifft nicht nur die Umweltbelange sondern auch mittelfristige ökonomische Kenngrößen. So ließe ein genossenschaftliches Modell die Einsparung von elektrischer Energie als auch die möglichen Einnahmen in der eigenen Gemeinde zum Gemeinwohl beitragen. Die Bürger fühlen sich für die eigenen Anlagen verantwortlich, die Akzeptanz in der Bevölkerung kann deutlich zunehmen. Voraussetzung ist die Einbindung der interessierten Bevölkerung während der Planungsphase. Nehmen sie die Bürger in die Verantwortung. Der NABU Weißwasser empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft des Bundesamtes für Naturschutz (Heiland 2020) und die Methoden der „kollaborativen Demokratie“ (Rohr 2012). Der Freistaat Sachsen erstellt derzeit eine Photovoltaik- und Freiflächen-Verordnung (PVFVO), welche voraussichtlich Ende dieses Jahres in Kraft tritt. In dieser Verordnung wird die Öffnungsklausel im EEG 2021 für die Nutzung von Flächen auf Acker und Grünland in benachteiligten Regionen in Landesrecht umgesetzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Darüber hinaus wurde im Vorfeld des Planverfahrens eine Informationsveranstaltung durchgeführt.
5.56-10	Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes Die Errichtung einer PVFA ist nicht grundsätzlich mit der Verschlechterung des Ausgangszustandes verbunden. Deshalb gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung des NABU (2010).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im weiteren Planverfahren werden die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geprüft und u. a. im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Umweltbericht dokumentiert.

5.56-11	Priorität in der Errichtung haben für den NABU Photovoltaik-Anlagen entsprechend des ersten Segments des EEG 2021: 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder 2. auf einer Fläche, a) die ... bereits versiegelt war, b) die ... eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, c) die ... längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern ... errichtet werden ..., d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet ..., e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, ..., f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist, ... Konversionsflächen mit anerkanntem, hohem naturschutzfachlichen Wert werden vom NABU nicht priorisiert. Auch Verkehrswege mit geringer Bedeutung werden nicht priorisiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Planvorhaben ist auf Konversionsflächen gemäß EEG 2021 vorgesehen.
5.56-12	Deutlich dahinter ist die Anlage einer PVFA möglich auf Flächen: h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt. Bei dem unter Buchstaben h) und i) genannten Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten muss es sich um intensiv genutzte Flurstücken ohne naturschutzfachlichen Wert handeln. Ein konventioneller, intensiv genutzter Acker kann eine große Belastung für Umwelt und Natur darstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.56-13	Unabhängig von der naturschutzfachlichen Einschätzung von Freiflächen besteht das Hauptproblem der Zerschneidung der Landschaft für größere flugunfähige Tiere (und den Menschen) weiterhin. Außerdem kommt es für einige Tierarten zu einer strukturellen Verschlechterung ihrer bisherigen Lebensräume (Habitate). Für solche Tierarten verkleinert sich der Lebensraum in einer sowieso schon stark fragmentierten Landschaft. Größere Landtiere dienen außerdem als Verbreitungs-Vektoren für anhaftende Tierarten als auch Diasporen von Pflanzen. Große Wildtiere schaffen durch ihre „Tätigkeiten“ (wühlen, treten, kratzen etc.) außerdem wichtige Strukturen für diverse andere Tierarten und Pflanzen.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Für den B-Plan-Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beinhaltet. Hier werden die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten auf Basis von Kartierungen detailliert geprüft.

5.56-14	Ausschluss in der Standortwahl: - in Schutzgebieten (Ausnahmen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten möglich) sowie in Wuchs- und Fundorten besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1 und -2-Arten, - in Kompensationsflächen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, entlang von natürlichen/naturnahen Gewässern, - in Hohertragsstandorten, - auch auf Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, - in Waldflächen Vermeidung/Begrenzung - in großflächig ungestörten und unzerschnittenen Landschaften = kein naturschutzfachlicher Mehrwert - zwingend Bebauungsplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - in einem IBA (Important Bird Area) oder faktischem Vogelschutzgebiet (Durchführung der UVP in Anlehnung an EU-Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich) - bei Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Kriterien des NABU haben keine rechtliche Bindungswirkung für das vorliegende Planvorhaben. Die Standorteignung ergibt sich anhand des Status einer Konversionsfläche. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan wird die Standorteignung anhand der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend konkretisiert.
5.56-15	Einschätzung der Vorhaben Außenhalden Mulkwitz In den vorliegenden Anträgen der Investoren schätzt der NABU Regionalgruppe Weißwasser ein: - dass es sich um Vorhaben in der freien, weitgehend unzerschnittenen und ungestörten Landschaft handelt, somit um Flächen mit hohem Habitat-Potenzial für große und seltene Tier- und Pflanzenarten. Es handelt sich in keinem Fall um prioritär bewertbare Anlagen. - in einem Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden (Ausschlusskriterium). Für diese wird ein geringer naturschutzfachlicher Wert angenommen. Dem NABU liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch gibt es keine Scoping-Unterlagen, die den Untersuchungsrahmen für eine naturschutzfachliche Einschätzung erkennen lassen. - die Großflächigkeit des Vorhabens einen großen Eingriff in die Landschaft darstellt. - die Vorhaben sind unbedingt zu einer Verbesserung für Natur und Umwelt beitragen. - dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Landschaft nach vorliegenden eigenen und fremden Datengrundlagen um für die Natur wertvolle Habitate seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten handelt. - dass die tatsächlich vorliegende starke anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von aufgeschütteten, bergbaubedingten Halden nicht das prioritäre Kriterium einer gewerblichen Konversionsfläche erfüllt (siehe hoher naturschutzfachlicher Wert).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im weiteren Planverfahren werden anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines Umweltberichtes die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage hinsichtlich der benannten Sachverhalte geprüft und bewertet.
5.56-16	Nach Auffassung des Verfassers sind die vorliegenden Anträge für die Vorhaben auf und an den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf und um keinen Entwurf. Der Entwurf zum Bebauungsplan wird erst im weiteren Planverfahren erstellt. Im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter umfangreich geprüft und bewertet.
5.56-17	Auf die ökologische Ausgestaltung einer Anlage, Hinweise zum Betrieb und Bau einer Anlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ein Naturschutzkonzept möchte ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Dies wird erst in späteren Planungsschritten relevant. Bitte wägen sie sachlich, zukunftsorientiert und aus einer starken Position heraus über die Vorhabensanträge ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

5.57-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.
5.57-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.57-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.

5.57-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigefügten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zu der vorliegenden Stellungnahmen wurden keine Anlagen beigefügt.
5.57-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
5.57-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.57-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.

5.57-08	8. Lärmbelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmbelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.57-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.57-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.57-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.
5.57-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.

5.57-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.57-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.57-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.57-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modulstische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.57-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.

5.57-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.57-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
5.57-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Walddröhung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.57-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.57-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.

5.57-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouten oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.57-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.58-01	1. Flächennutzungsplan Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. In der Begründung des Vorentwurfes zu dem hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Punkt 3.3. richtigerweise erwähnt, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig erstellt. Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Eine weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes war aufgrund überörtlicher Belange, wie der Änderung des Revierkonzeptes der LEAG sowie geänderter politischer Ziele zur Verwendung von fossilen Rohstoffen nicht möglich. Die weitere Entwicklung des Flächennutzungsplanes sowie weiterer gemeindlicher Zielformulierungen, wie Dorfentwicklungskonzepte werden in der Begründung konkretisiert. Die dringenden Gründe für die Erstellung des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich anhand dem Bedarf zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser wird gemäß des "Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" 04/2022 maßgeblich unterstützt. Dieser sieht gemäß § 2 den vorrangigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses und Gegenstand der nationalen Sicherheit vor. Es wird ein Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % an der Stromversorgung im Jahr 2030 beabsichtigt. Der hier dargelegte Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen.

5.58-02	2. Angrenzung an Biotop "Weißer Berg" westlich/Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft Schwarze Pumpe" Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutz Gesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.58-03	3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben. Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.	Einwand wird berücksichtigt.	Die vorgebrachten Einwände werden im weiteren Verfahrensverlauf im Zuge der Aufstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Kompensationsplanung und Erstellung des Umweltberichtes untersucht und der Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend ihrer Ergebnisse angepasst.
5.58-04	4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser (Anlage 1) ergab sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz nicht genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt (Anlage 2), welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruches gegen den B-Plan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anlagen wurden am Ende der Stellungnahme ausgewertet.
5.58-05	5. Waldrodung Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier §13 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG. Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt berücksichtigt. Ziel des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien über alle Erzeugungsarten und damit auch der Photovoltaik. Bestärkt wird dies durch den Beschluss des sogenannten "Osterpaketes" durch die Bundesregierung. Dieses sieht im finalen Gesetzesentwurf der alsbald mit Verkündung in Kraft treten wird vor, dass der Ausbau Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso wie der § 8 WaldG als Bewertungsgrundlage für das Planvorhaben zu berücksichtigen. Der sich ergebende Bedarf einer Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

5.58-06	6. Naherholungsgebiet Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Im Zuge der 39. Beratung des Gemeinderates am 01.04.1996 wurde die Anregung eingebracht, die "Hochkippe" (nicht weiter spezifiziert) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Diese Anregung wurde nicht weitergeführt, d.h. es gibt keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss darüber. Somit ist die Willensbekundung auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden und es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde.
5.58-07	7. Brandschutz Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse AI Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde einen zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen	Einwand wird berücksichtigt.	Das Brandschutzkonzept wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet.
5.58-08	8. Lärmelästigung Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.	Einwand wird berücksichtigt.	Schallemissionen sind vor allem während der Bauzeit durch die eingesetzten Baumaschinen zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos oder durch die Nachführung der Module mittels Elektromotoren zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemissionen jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung) und auch die Geräusche der Elektromotoren liegen in keiner umweltrelevanten Größenordnung. Potenzielle Lärmelästigungen werden im Umweltbericht auf Basis von Literaturdaten beschrieben und bewertet.
5.58-09	9. Unesco-Welterbe Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als Unesco-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Der Gemeinde wurde der Vorschlag zum UNESCO-Welterbe vorgestellt. Die Gemeinde hat den Vorschlag abgelehnt.
5.58-10	10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.	Einwand wird berücksichtigt.	Der angeführte Sachverhalt wird im Rahmen der Naturschutzfachlichen Kartierungen berücksichtigt. Die Kartierungen werden in ihrem Inhalt und Umfang mit der UNB und ggf. weiteren Behörden abgestimmt. Anhand der Ergebnisse werden Eingriff, Kompensationsbedarf und die zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen entwickelt.
5.58-11	11. Mangelnde Transparenz Nach meiner Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde aufgestellt. Eine Darstellung zum Vorentwurf ist nicht zwingend notwendig. Die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden zum Entwurf in der Begründung erläutert.

5.58-12	12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion Unter Abschnitt 5.1.6 „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen die gleichen kopierten Formulierungen in jedem B-Plan erscheinen. Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schadwirkungen in der Umgebung.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die Auswirkungen von Starkregen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. vorangegangenes Wetter Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand. Demzufolge sind die PVFA mindestens nicht allein für mögliche negative Auswirkungen in Bezug auf Starkregenereignisse zu verantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen. Die Übernahme identischer Absätze in den Begründungen der einzelnen Bebauungspläne "Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife", "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife", und "Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West" resultiert daraus, dass mit den jeweiligen Bebauungsplänen identische Planvorhaben beabsichtigt sind.
5.58-13	In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich. Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Bodenerosionen sind naturgemäß bei Hanglagen und offenen Böden mit geringer Versickerungsrate besonders ausgeprägt. Die vorgesehene Fläche soll begrünt werden, so dass Bodenerosionen minimiert werden. Die Begründung enthält keine Angaben zur Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Wasserflächen, sondern verweist auf die natürliche Versickerung im Boden.
5.58-14	Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.	Einwand wird berücksichtigt.	Hinweis wird berücksichtigt. Detaillierte Angaben zur Integration des Planvorhabens in die umgebende Landschaft werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens erarbeitet.
5.58-15	13. Flora und Fauna Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 3 und 4 (Artenlisten) beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben. (Aufzählung siehe Stellungnahme) sowie weitere seltene und vom Aussterben bedrohte Arten (siehe Anhang 3 und 4).	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf untersucht. Die Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Umweltbericht untersuchen auf Basis der durchgeführten Kartierungen detailliert die Auswirkungen der Umsetzung des B-Plans auf die einzelnen Arten. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.

5.58-16	14. Erosion Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält bereits die Empfehlung für die Einbindung eines geotechnischen Sachverständigen.
5.58-17	15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelästigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss des Kohleabbaus für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Flächen die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, werden entsprechend kompensiert. Die Schutzwürdigkeit der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen wird im Umweltbericht geprüft und bewertet.
5.58-18	16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugebiet lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Darstellung der durchgeführten Kartierungen und die Berücksichtigung der ansässigen Flora und Fauna erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf in der Unterlage zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht. In die Bewertung fließen mögliche Vermeidungsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen mit ein, so dass die Auswirkungen auf die genannten Aspekte auf ein Minimum beschränkt werden. Demgegenüber stehen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Aufwertung von Bestandsflächen.
5.58-19	17. Mögliche Formfehler Ich möchte hier die fehlenden Vorbeschlüsse der betroffenen Ortschaftsräte anführen, sowie die angeblich durchgeführte Bürgerversammlung im Ortsteil Mulkwitz im Oktober 2020. Von der Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz wurde schriftlich mitgeteilt, dass von der Gemeinde Schleife die Information durchgestellt wurde, dass diese Vorbeschlüsse im August 2020 und diese Bürgerversammlung im Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Investoren selbst bekundeten jedoch offiziell erst im November 2020 ihr Interesse an den Flächen und die Anträge auf Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurden erst im Jahr 2021 gestellt	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Die angeführten Vorbeschlüsse beziehen sich nicht auf das Planvorhaben des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Gemeinde wurde mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Mulkwitz sich mit der Interessenbekundung eines Investors für die Hochkippe Ost auseinandergesetzt hat bzw. es zu dieser Anfrage eine Einwohnerinformationsveranstaltung gab. Die Hochkippe Ost ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5.58-20	18. Alternativen Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer — und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont — in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.	Einwand wird berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt und die Standortalternative konkretisiert. Die einzelnen, unter § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange werden im Zuge des Planverfahrens sachgerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden entsprechend den Ergebnissen angepasst.
5.58-21	19. Leitungsbau/Umspannwerke Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen. Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.	Einwand wird berücksichtigt.	Es ist ein Umspannwerk außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Diese Angabe sowie die Angaben zu den Leitungstrassen werden im weiteren Planverfahren in der Begründung und im VEP ergänzt.
5.58-22	20. Umzäunung Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar. Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.	Einwand wird berücksichtigt.	Die Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Bedarf mit weiteren Behörden, sodass eine ausreichende Berücksichtigung der wildlebenden Tiere erfolgt.
5.58-23	21. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele ältere Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative "Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen" sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und in einer Online-Petition kommen nochmal 2700 Unterschriften hinzu. Gerade das Gebiet der Mulkwitzer Hochkippen hat eine hohe emotionale Bindung und unter Berücksichtigung aller Gründe muss einer Bebauung des Gebietes entschieden widersprochen werden.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Planvorhabenfläche wurde nach Aussage der Gemeindeverwaltung bisher nicht oder nur vereinzelt zu Erholungszwecken genutzt. Es bestehen keine bekannten Wanderrouen oder Ausschilderungen zu der Fläche, ausgehend von der Gemeinde Schleife. Die Fläche ist über 2,5 km entfernt von der nächsten Siedlung der Gemeinde Schleife. Demzufolge kann die Aussage zu der hohen emotionalen Bindung gegenwärtig schwer nachvollzogen werden. Die angeführten Unterschriften wurden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Dabei zeigte sich, dass Unterschriften teilweise doppelt abgegeben wurden. Weiterhin stammen die Unterschriften zu großen Teilen von Einwohnern anderer Gemeinden. In Summe können schätzungsweise 100 Unterschriften aus der eigenen Gemeinde berücksichtigt werden. Zur Steigerung des Mehrwertes von dem Planvorhaben für die Bürger der Gemeinde Schleife ist eine finanzielle Beteiligung vorgesehen sowie Maßnahmen, die den Erholungswert der Planvorhabenfläche steigert.
5.58-24	Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung zum Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft umfassend nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. BNatSchG und BArtSchV) geprüft und bewertet.
5.58-25	Und wieder verdienen verhältnismäßig wenig Leute (die ewig gestrigen) auf Kosten unserer heimischen Flora und Fauna viel Geld!	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die Bürger der Gemeinde Schleife werden im Rahmen einer Konzessionsabgabe beteiligt.

5.58-26	Am Rande unserer Dörfer wüten mindestens seit über 10 Jahre Tagebaue, wo täglich die Mondlandschaft größer wird mit 100% iger Naturvernichtung und zeitgleich sollen einzigartige Biotope für Solarfelder vernichtet werden. (...) <i>(ein Satz nicht aufgenommen; persönliche Meinung zum Planvorhaben ohne Sachbezug für die Abwägung)</i> Schon als Kind kannte ich den mahnenden Spruch: „hüte den Baum wie dein Leben, denn der Baum ist dein Leben". Dem größten heimischen Greifvogel, der Seeadler, hat man in diesem Jahr absichtlich die Brut gestört und ein Altvogel von dem Brutpaar ist verschwunden, weil sie das vernichtende Vorhaben verhindern könnten.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Im Rahmen des Planverfahrens wird ein Artenschutzfachbeitrag und ein Umweltbericht erstellt, in der die Inanspruchnahme der Flächen geprüft wird. Weiterhin wird das Planvorhaben im Rahmen des Planverfahrens abgewogen und bei Bedarf angepasst.
5.58-27	Auch ist es, sehr gelinde ausgedrückt, skandalös, wie diese „Typen" überhaupt Eigentümer solcher Biotope werden konnten. Herr Funda, für solche Menschen (weil Sie so reich sind?) sind Sie sogar bereit zu lügen, wie im grünen Blatt, so wörtlich übrigens auf der Ostkippe wird kein einziger Baum gefällt. Wo jeder, der das Gebiet kennt weiß, dass schon für die Zufahrtswege und Kabeltrassen hunderte, möglicherweise sogar tausende gefällt werden müssen. Immer mehr Naturvernichtung kann niemals zum Wohle der Menschheit sein. (...) <i>(ein Satz nicht aufgenommen; persönliche Meinung zum Planvorhaben ohne Sachbezug für die Abwägung)</i>	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Der Einwand bezieht sich auf ein anderweitiges Planvorhaben.